

# STADT RINTELN

## Der Bürgermeister

(1)

### Planbezeichnung:

- **Bebauungsplan Nr. 13 „Bleekebrink“, OT Todenmann, einschl. örtlicher Bauvorschriften**

## **Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB**

## 1. Stellungnahme: Landkreis Schaumburg, Schreiben vom 05.01.2018

## **2. Gegenstand der Stellungnahme**

# **Belange des Zivil- und Katastrophenschutzes**

Da es sich um eine umfangreiche Stellungnahme handelt, wird auf die beigefügte Kopie des Schreibens verwiesen und Bezug genommen.

### **3. Beurteilung durch die Verwaltung**

Da es sich um eine umfangreiche Abwägung der vorgetragenen Anregungen und Hinweise handelt, wird auf die als Anlage beigelegte Abwägung verwiesen.

## 4. Empfehlungen

Der Stellungnahme wird  
gefolgt              nicht gefolgt

## Vorschlag der Verwaltung

(\_ x \_)                  (\_)

## Beschlussvorschlag des Ortsrates Todenmann

( X ) ( )

Beschlussvorschlag des Ausschusses für Umwelt, Bau- und Stadtentwicklung

(\_ x \_)                  (\_)

## Beschlussvorschlag des Verwaltungsausschusses

(\_ X \_)                  (\_)



# Landkreis Schaumburg

## Der Landrat

1

Landkreis Schaumburg Postfach 31653 Stadthagen

Stadt Rinteln  
Bauamt  
Klosterstraße 20  
31737 Rinteln

Amt: Bauordnungsamt  
Zimmer-Nr.: 422  
Auskunft erteilt: Frau Rupp  
  
Tel.-Durchwahl:  
05721 703 535  
Fax:  
05721 703 590  
Besuchszeiten: Mo.: 8.30 - 12.00 Uhr u.  
13.30 - 15.30 Uhr  
Fr.: 8.30 - 12.30 Uhr

E-Mail: bautechnik.63@landkreis-schaumburg.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
Herr Meineker

Mein Zeichen  
63/19//02026/2017

Datum  
05.01.2018

Verfahren **Bebauungsplan Nr. 13 "Bleekebrink" einschl. Örtl. Bauvorschriften der Stadt Rinteln, OT Todemann - Beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB**

### Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den mir mit Schreiben vom 01.12.2017 vorgelegten Planunterlagen werden folgende Anregungen vorgebracht:

#### **Belange des Zivil- und Katastrophenschutzes**

Aus der Sicht des vorbeugenden Brandschutzes weise ich darauf hin, dass bei Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes auch die Löschwasserversorgung sicherzustellen ist und zur Löschwasserentnahme DIN-gerechte Wasserentnahmestellen zu installieren sind und außerdem die Zuwegungen zu bebauten Grundstücken für die Feuerwehr jederzeit gewährleistet sein müssen.

Die Stadt Rinteln hat gemäß §§ 1 und 2 des Nds. Brandschutzgesetzes vom 18.07.2012 in der zurzeit geltenden Fassung die lt. § 41 NBauO für die Erteilung von Baugenehmigungen erforderliche Löschwasserversorgung in allen Bereichen herzustellen.

Für den Grundschatz bereitzustellende Löschwassermengen sind nach der 1. WasSV vom 31.05.1970 und den Technischen Regeln des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.) - Arbeitsblatt W 405/Juli 1978 - zu bemessen. Der Grundschatz für das ausgewiesene Bebauungsgebiet beträgt nach den Richtwerttabellen des Arbeitsblattes W 405 aufgrund der künftigen Nutzung 800 – 1.600 l/min. für die Dauer von zwei Stunden. Die Löschwassermengen sind über die Grundbelastung für Trink- und Brauchwasser hinaus bereitzustellen.

Dienstgebäude  
Jahnstraße 20  
31655 Stadthagen  
Telefon: 05721 703-0  
Telefax: 05721 703-299  
<http://www.schaumburg.de>

Kassenkonten  
Sparkasse Schaumburg (BLZ 255 514 80) 470 142 043  
BIC NOLADE21SHG  
IBAN DE53 2555 1480 0470 1420 43  
Postbank Hannover (BLZ 250 100 30) 454 27 - 300  
BIC PBNKDEF250  
IBAN DE61 2501 0030 0045 4273 00

Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung durch die öffentliche Trinkwasserversorgung und erforderlichenfalls durch zusätzliche unabhängige Löschwasserentnahmestellen, z.B. Löschwasserteiche, Löschwasserbrunnen, Zisternen usw., ist nachzuweisen und in einem Löschwasserplan, Maßstab 1:5000, mit Angabe der jeweiligen Löschwassermenge zu erfassen. Der Löschwasserplan ist der für den Brandschutz zuständigen Stelle des Landkreises, zusammen mit den sonstigen Planunterlagen, zuzustellen.

Wasserversorgungsleitungen, die gleichzeitig der Löschwasserentnahme dienen, müssen einen Mindestdurchmesser von DN 100 mm haben. Der erforderliche Durchmesser richtet sich nach dem Löschwasserbedarf.

Zur Löschwasserentnahme sind innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen Hydranten zu installieren bei einer Löschwasserversorgung durch die öffentliche Trinkwasserversorgungsleitung oder Sauganschlüsse bei Entnahme von Löschwasser aus unabhängigen Löschwasserentnahmestellen.

Für den Einbau von Hydranten sind die Hydranten-Richtlinien des DVGW-Arbeitsblattes W 331/I-VII zu beachten. Für Löschwasserauganschlüsse gilt die DIN 14 244.

Die Löschwasserentnahmestellen sind nach DIN 4066 gut sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen. Sie sind freizuhalten und müssen durch die Feuerwehr jederzeit ungehindert erreicht werden können

#### **Belange des Naturschutzes**

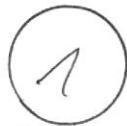
Aufgrund der Lage und Ausstattung des Plangebietes, bestehend aus Grünland, gegliedert durch Obstbäume, einzelne Laubbäume und Heckenstrukturen, ist diesem Bereich eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung beizumessen. Diese Bewertung trifft auch der Landschaftsplan der Stadt Rinteln. Darüber hinaus ist der Planbereich im Landschaftsplan der Stadt Rinteln ausdrücklich zur Erhaltung bestehender dörflicher Obstwiesen, der extensiven Nutzung der Obstbäume und Wiesenbereiche und zur nachhaltigen Sicherung durch rechtzeitiges und kontinuierliches Nachpflanzen ausgewiesen.

Vor diesem Hintergrund handelt es sich aus naturschutzfachlicher Sicht um eine nicht konfliktfreie Planung. Dass diese Planung ggf. nach § 13a BauGB ohne Umweltprüfung und ohne Kompensation der zu erwartenden Eingriffe erfolgen soll, trägt diesem Umstand nur bedingt Rechnung.

Sofern dieser wertbestimmende und laut dem Landschaftsplan der Stadt Rinteln zum Erhalt vorgesehene Planbereich im Rahmen der gemeindlichen Abwägung einer Wohnbebauung zugeführt werden soll, halte ich die Festsetzung gleichwertiger Kompensationsmaßnahmen für geboten. Diese Empfehlung deckt sich auch mit dem gutachterlichen Fazit des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages.

#### **Belange der Kreisstraßen, Wasser- und Abfallwirtschaft**

Zu o.g. Bebauungsplan bestehen aus wasser- und abfallwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.



Laut B-Plan Unterlagen ist die Versickerung des anfallenden Niederschlagwassers geplant. Entsprechend der beigefügten Anlage B "Großversickerungsversuch" ist eine Versickerung möglich, aber problematisch.

Auf die entsprechende Erlaubnispflicht gemäß der §§ 8 und folgende WHG weise ich hin. Ich empfehle, schon die Planungen vorab mit mir abzustimmen.

Aus abfallwirtschaftlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass im Landkreis Schaumburg ausschließlich dreiaxige Mülleinsammelfahrzeuge eingesetzt werden.

Um den Unfallverhützungsvorschriften „Müllbeseitigung“ der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen zu genügen, sollte die verkehrliche Erschließung von Baugebieten gemäß den „Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen EAE 85/95 (Dreiaxige Müllfahrzeuge)“ ausgeführt werden.

Können aus besonderen Gründen diese Empfehlungen nicht eingehalten werden, ist an der nächsten öffentlichen Straße, die von Müllfahrzeugen befahren werden kann und darf, ein Stellplatz für Abfallbehälter einzurichten.

#### **Belange der Regionalplanung**

Gegen den Vorentwurf (Stand 09/2017) des Bebauungsplanes Nr. 13 „Bleekebrink“ bestehen aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken. Art und Maß der beabsichtigten Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechen grundsätzlich den Ausweisungen des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Rinteln, der das Plangebiet als Wohnbaufläche darstellt.

#### **Belange des Immissionsschutzes**

Zu der vorgelegten Bauleitplanung werden aus immissionsschutzrechtlicher Sicht folgende Anregungen vorgetragen:

Es wird empfohlen, die auf dem Flurstück 10/8 (Hinterlieger zu Bleekebrink Nr. 7) gelegene Lagerhalle hinsichtlich der davon ausgehenden Emissionen (Zu-/Abgangs- u. Ladeverkehr) in die Abwägung der auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen einzustellen, sofern mit der Nutzung bzw. Wiederaufnahme der Nutzung dieser Lagerhalle (eines ehemaligen Baubetriebshofes) noch gerechnet werden muss.

Hinsichtlich der von der Hauptstraße – L 441 – ausgehenden Verkehrsemissionen wird eine gutachterliche Betrachtung (Lärmprognose) der auf das Plangebiet einwirkenden Verkehrsimmisionen und Darstellung ggf. erforderlicher passiver Lärmschutzmaßnahmen mit textlicher Festsetzung im Bebauungsplan angeregt.

**Belange des Planungsrechtes**

Ich weise darauf hin, dass für den Bebauungsplan die Baunutzungsverordnung in der zum Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung geltenden Fassung gilt. Der erforderliche Hinweis auf die maßgebliche Fassung der Baunutzungsverordnung ist entsprechend zu korrigieren.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Melanie Rupp

## **Abwägung der Stellungnahme des Landkreis Schaumburg – Belange des Zivil- und Katastrophenschutzes**

Es wird der Hinweis zur Kenntnis genommen, dass bei der Aufstellung des Bebauungsplanes die Löschwasserversorgung sicherzustellen ist und zur Löschwasserentnahme DIN-gerechte Wasserentnahmestellen zu installieren sind. Des Weiteren wird zur Kenntnis genommen, dass die Zuwegungen zu bebauten Grundstücken für die Feuerwehr jederzeit gewährleistet sein müssen. Die erforderlichen Zuwegungen für die Feuerwehr können zukünftig über die im Plangebiet festgesetzten öffentlichen und privaten Verkehrsflächen gesichert werden. Bei der weiteren Erschließungsplanung werden sowohl entsprechende Entnahmestellen als auch ein ausreichender Straßenausbau berücksichtigt.

Die Herstellung der lt. § 41 NBauO für die Erteilung von Baugenehmigungen erforderliche Löschwasserversorgung wird gem. §§ 1 und 2 des Nds. Brandschutzgesetzes seitens der Stadt Rinteln entsprechend sichergestellt.

Der Hinweis auf die 1. WasSV vom 31.05.1970 und die technischen Regeln des DVGW – Arbeitsblatt W 405/Juli 1978 – werden zur Kenntnis genommen und ebenfalls im Rahmen der konkreten Erschließungsplanung berücksichtigt. Die Hinweise, dass der Grundschutz für das ausgewiesene Bebauungsgebiet nach den Richtwerttabellen des Arbeitsblattes W 405 aufgrund der künftigen Nutzung 800 – 1.600 l/min für eine Löschzeit von mind. 2 Stunden beträgt und die Löschwassermengen über die Grundbelastung für Trink- und Brauchwasser hinaus bereitzustellen sind, wurden bereits in die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 13 aufgenommen. Eine weitergehende Festsetzung kann jedoch nicht erfolgen, da es sich um Aspekte der konkreten Erschließungsplanung bzw. konkreten Vorhabenplanung handelt. Darin werden die Anforderungen an die Bereitstellung ausreichender Löschwassermengen berücksichtigt. Entsprechend einer aktuellen Anfrage bei den Stadtwerken Rinteln, liegen im Umkreis von 300 m um das Plangebiet Wasserentnahmestellen vor, die eine Löschwassermenge von mindestens 48 m<sup>3</sup>/ h ermöglichen.

Ein entsprechender Nachweis über die Sicherstellung der Löschwasserversorgung sowie der Löschwasserplan (M 1:5.000 mit Angabe der jeweiligen Löschwassermenge) sind der für den Brandschutz zuständigen Stelle des Landkreises zusammen mit den sonstigen Planunterlagen vorzulegen. Für die noch herzustellenden privaten Verkehrsflächen wird auf die Einhaltung der in der Stellungnahme beschriebenen Anforderungen zur gesicherten Löschwasserversorgung hingewirkt. Bei den neu hinzukommenden Vorhaben werden im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung die erforderlichen Unterlagen zum Brandschutz der zuständigen Stelle des Landkreises zugestellt und rechtzeitig vor Baubeginn abgestimmt. Der Hinweis wird in die textlichen Festsetzungen sowie in die Begründung zum Bebauungsplan eingefügt. Im Rahmen der konkreten Vorhaben- und Erschließungsplanung werden die in der Stellungnahme beschriebenen Anforderungen an die Wasserversorgungsleitungen, Löschwasserentnahmestellen/ Hydranten und die Richtlinien des DVGW Arbeitsblattes W 331/I – VII sowie die DIN 14244 und 4066 beachtet. Der Bebauungsplan trifft jedoch über die allgemeinen Hinweise zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung – wie bereits oben beschrieben - keine weitergehenden Aussagen.

# STADT RINTELN

# Der Bürgermeister

(1)

## Planbezeichnung:

- Bebauungsplan Nr. 13 „Bleekebrink“, OT Todemann, einschl. örtlicher Bauvorschriften

## **Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB**

**1. Stellungnahme:** Landkreis Schaumburg, Schreiben vom 05.01.2018

## **2. Gegenstand der Stellungnahme**

## **Belange des Naturschutzes**

Aufgrund der Lage und Ausstattung des Plangebietes, bestehend aus Grünland, gegliedert durch Obstbäume, einzelne Laubbäume und Heckenstrukturen, ist diesem Bereich eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung beizumessen. Diese Bewertung trifft auch der Landschaftsplan der Stadt Rinteln. Darüber hinaus ist der Planbereich im Landschaftsplan der Stadt Rinteln ausdrücklich zur Erhaltung bestehender dörflicher Obstwiesen, der extensiven Nutzung der Obstbäume und Wiesenbereiche und zur nachhaltigen Sicherung durch rechtzeitiges und kontinuierliches Nachpflanzen ausgewiesen.

Vor diesem Hintergrund handelt es sich aus naturschutzfachlicher Sicht um eine nicht konfliktfreie Planung. Dass diese Planung ggf. nach § 13a BauGB ohne Umweltprüfung und ohne Kompensation der zu erwartenden Eingriffe erfolgen soll, trägt diesem Umstand nur bedingt Rechnung.

Sofern dieser wertbestimmende und laut dem Landschaftsplan der Stadt Rinteln zum Erhalt vorgesehene Planbereich im Rahmen der gemeindlichen Abwägung einer Wohnbebauung zugeführt werden soll, halte ich die Festsetzung gleichwertiger Kompensationsmaßnahmen für geboten. Diese Empfehlung deckt sich auch mit dem gutachterlichen Fazit des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages

### **3. Beurteilung durch die Verwaltung**

Da es sich um eine umfangreiche Abwägung der vorgetragenen Anregungen und Hinweise handelt, wird auf die als Anlage beigefügte Abwägung verwiesen.

## 4. Empfehlungen

Der Stellungnahme wird  
gefolgt                nicht gefolgt

Vorschlag der Verwaltung

(\_ X \_) \_\_\_\_\_ (\_)

## Beschlussvorschlag des Ortsrates Todenmann

( X ) ( )

Beschlussvorschlag des Ausschusses für Umwelt, Bau- und Stadtentwicklung

(\_ X \_) \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_)

## Beschlussvorschlag des Verwaltungsausschusses

(\_ X \_) \_\_\_\_\_ (\_)

## **Abwägung der Stellungnahme des Landkreis Schaumburg – Belange des Naturschutzes**

Der Hinweis auf die hohe naturschutzfachliche Bedeutung des Plangebietes wird zur Kenntnis genommen. Es wird in diesem Zusammenhang ebenfalls zur Kenntnis genommen, dass eine entsprechende Bewertung im Landschaftsplan der Stadt Rinteln enthalten ist und gemäß des Landschaftsplans das Plangebiet in einem Bereich liegt, der als Fläche zur Erhaltung bestehender dörflicher Obstwiesen, der extensiven Nutzung der Obstbäume und Wiesen sowie zur nachhaltigen Sicherung durch rechtzeitiges und kontinuierliches Nachpflanzen ausgewiesen ist.

Es wird aus diesem Grund der Empfehlung der Unteren Naturschutzbehörde zur externen Kompensation, auch mit Blick auf die Empfehlungen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages, gefolgt.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreis Schaumburg erfolgt auf dem Flst. 30, Flur 7, Gemarkung Hohenrode, die Anpflanzung einer Obstbaumwiese. Die Fläche wird entsprechend als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt und als Teilplan II Bestandteil des Bebauungsplanes. Die Umsetzung und Pflege der Maßnahme erfolgt über den Naturschutzbund Deutschland (NABU).

# STADT RINTELN

## Der Bürgermeister

(1)

## Planbezeichnung:

- Bebauungsplan Nr. 13 „Bleekebrink“, OT Todenmann einschl. örtlicher Bauvorschriften

## **Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB**

**1. Stellungnahme:** Landkreis Schaumburg, Schreiben vom 05.01.2018

## **2. Gegenstand der Stellungnahme**

## **Belange der Kreisstraßen, Wasser- und Abfallwirtschaft**

Zu o.g. Bebauungsplan bestehen aus wasser- und abfallwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Laut B-Plan Unterlagen ist die Versickerung des anfallenden Niederschlagwassers geplant. Entsprechend der beigefügten Anlage B "Großversickerungsversuch" ist eine Versickerung möglich, aber problematisch.

Auf die entsprechende Erlaubnispflicht gemäß der §§ 8 und folgende WHG weise ich hin. Ich empfehle, schon die Planungen vorab mit mir abzustimmen.

Aus abfallwirtschaftlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass im Landkreis Schaumburg ausschließlich dreiachsiges Mülleinsammelfahrzeuge eingesetzt werden.

Um den Unfallverhütungsvorschriften „Müllbeseitigung“ der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen zu genügen, sollte die verkehrliche Erschließung von Baugebieten gemäß den „Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen EAE 85/95 (Dreiachsige Müllfahrzeuge)“ ausgeführt werden.

Können aus besonderen Gründen diese Empfehlungen nicht eingehalten werden, ist an der nächsten öffentlichen Straße, die von Müllfahrzeugen befahren werden kann und darf, ein Stellplatz für Abfallbehälter einzurichten.

### **3. Beurteilung durch die Verwaltung**

Da es sich um eine umfangreiche Abwägung der vorgetragenen Anregungen und Hinweise handelt, wird auf die als Anlage beigelegte Abwägung verwiesen.

## 4. Empfehlungen

Der Stellungnahme wird gefolgt nicht gefolgt

## Vorschlag der Verwaltung

(\_ X \_) \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_)

## Beschlussvorschlag des Ortsrates Todenmann

(\_ X \_) \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_)

Beschlussvorschlag des Ausschusses für Umwelt, Bau- und Stadtentwicklung

(\_ X \_) \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_)

## Beschlussvorschlag des Verwaltungsausschusses

(\_ X \_) \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_)

## **Abwägung der Stellungnahme des Landkreis Schaumburg – Belange der Kreisstraßen, Wasser- und Abfallwirtschaft**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus wasser- und abfallwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Die Ergebnisse der vorliegenden Baugrundkundung und -beurteilung in Bezug auf eine mögliche Versickerung werden korrekt wiedergegeben. Grundsätzlich ist eine Versickerung des Oberflächenwassers und Berücksichtigung der im Gutachten beschriebenen Versickerungsanlagen und Tiefen im Plangebiet möglich und soll entsprechend auch realisiert werden.

Es wird in diesem Zusammenhang zur Kenntnis genommen, dass zur Ableitung und Versickerung von Niederschlagswasser gem. §§ 8 und folgende WHG eine entsprechende Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde einzuholen ist und hierzu die konkrete Planung möglichst vorab abgestimmt werden sollte. Im Rahmen der konkreten Vorhaben- und Erschließungsplanung werden die erforderlichen Abstimmungen vorgenommen und Anträge gestellt. Ein entsprechender Hinweis auf die Notwendigkeit einer Genehmigung nach §§ 8 ff. WHG für Bauvorhaben im Plangebiet wird auf dem Plan und in der Begründung aufgebracht.

Die Hinweise zur Abfallentsorgung werden zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan ist bereits ein entsprechender Standort zur Einrichtung eines Müllbehältersammelplatzes gekennzeichnet worden, über den eine geordnete Abfallentsorgung sichergestellt werden kann. Der Müllbehältersammelplatz ist über den Bleekebrink für die Müllfahrzeuge erreichbar. Die öffentlichen Verkehrsflächen entsprechen den Anforderungen der EAE85/95.

# STADT RINTELN

Der Bürgermeister

(1)

## Planbezeichnung:

- **Bebauungsplan Nr. 13 „Bleekebrink“, OT Todemann einschl. örtlicher Bauvorschriften**

### **Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB**

**1. Stellungnahme:** Landkreis Schaumburg, Schreiben vom 05.01.2018

#### **2. Gegenstand der Stellungnahme**

##### **Belange der Regionalplanung**

Gegen den Vorentwurf (Stand 09/2017) des Bebauungsplanes Nr. 13 „Bleekebrink“ bestehen aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken. Art und Maß der beabsichtigten Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechen grundsätzlich den Ausweisungen des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Rinteln, der das Plangebiet als Wohnbaufläche darstellt.

#### **3. Beurteilung durch die Verwaltung**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken bestehen.

Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

#### **4. Empfehlungen**

Der Stellungnahme wird  
gefolgt      nicht gefolgt

Vorschlag der Verwaltung	( <input checked="" type="checkbox"/> ) _____ (____)
Beschlussvorschlag des Ortsrates Todemann	( <input checked="" type="checkbox"/> ) _____ (____)
Beschlussvorschlag des Ausschusses für Umwelt, Bau- und Stadtentwicklung	( <input checked="" type="checkbox"/> ) _____ (____)
Beschlussvorschlag des Verwaltungsausschusses	( <input checked="" type="checkbox"/> ) _____ (____)

# STADT RINTELN

# Der Bürgermeister

(1)

## Planbezeichnung:

- Bebauungsplan Nr. 13 „Bleekebrink“, OT Todenmann einschl. örtlicher Bauvorschriften

# **Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB**

**1. Stellungnahme:** Landkreis Schaumburg, Schreiben vom 05.01.2018

## **2. Gegenstand der Stellungnahme**

## **Belange des Immissionsschutzes**

Zu der vorgelegten Bauleitplanung werden aus immissionsschutzrechtlicher Sicht folgende Anregungen vorgetragen:

Es wird empfohlen, die auf dem Flurstück 10/8 (Hinterlieger zu Bleekebrink Nr. 7) gelegene Lagerhalle hinsichtlich der davon ausgehenden Emissionen (Zu-/Abgangs- u. Ladeverkehr) in die Abwägung der auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen einzustellen, sofern mit der Nutzung bzw. Wiederaufnahme der Nutzung dieser Lagerhalle (eines ehemaligen Baubetriebshofes) noch gerechnet werden muss.

Hinsichtlich der von der Hauptstraße - L 441 - ausgehenden Verkehrsemissionen wird eine gutachterliche Betrachtung (Lärmprognose) der auf das Plangebiet einwirkenden Verkehrsimmisionen und Darstellung ggf. erforderlicher passiver Lärmschutzmaßnahmen mit textlicher Festsetzung im Bebauungsplan angeregt.

### **3. Beurteilung durch die Verwaltung**

Da es sich um eine umfangreiche Abwägung der vorgetragenen Anregungen und Hinweise handelt, wird auf die als Anlage beigegebene Abwägung verwiesen.

## 4. Empfehlungen

Der Stellungnahme wird  
gefolgt                      nicht gefolgt

## Vorschlag der Verwaltung

(\_ X \_) \_\_\_\_\_ (\_)

## Beschlussvorschlag des Ortsrates Todenmann

(\_ X \_) \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_)

Beschlussvorschlag des Ausschusses für Umwelt, Bau- und Stadtentwicklung

(\_ x \_)                  (\_)

## Beschlussvorschlag des Verwaltungsausschusses

(\_ X \_) \_\_\_\_\_ (\_)

## **Abwägung der Stellungnahme des Landkreis Schaumburg – Belange des Immissionsschutzes**

Der Hinweis auf die nordwestlich des Plangebietes gelegene Lagerhalle des ehemaligen Baubetriebshofes wird zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich einer zukünftigen Wiederaufnahme der Nutzung bzw. Nutzung der Lagerhalle wird davon ausgegangen, dass diese mit Blick auf die das Plangebiet bereits umgebenden Wohnnutzungen verträglich erfolgt bzw. bereits auf die umliegenden Wohnnutzungen hinsichtlich der von der Bewirtschaftung ausgehenden Lärmemissionen Rücksicht zu nehmen ist. Bezogen auf die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes innerhalb des hier in Rede stehenden Plangebietes wird insofern davon ausgegangen, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch von der Nutzung der Lagerhalle ausgehenden Lärmemissionen nicht zu erwarten sind. Diese Auffassung deckt sich ebenfalls mit den Ergebnissen des durch die KÖTTER Consulting Engineers GmbH & Co. KG zum Bebauungsplan Nr. 13 erstellten schalltechnischen Berichtes, der hinsichtlich der Beurteilung der Gewerbelärmimmissionen im Bereich des Plangebietes zu folgendem Ergebnis kommt:

*„Gemäß dem Flächennutzungsplan ist für das Gebiet, in dem sich der Betrieb sowie die direkt benachbarte Wohnbebauung befindet, die Gebietseinstufung „Wohnen“ festgelegt. Im Weiteren wird davon ausgegangen, dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für den neuen Betrieb durch eine Schallimmissionsprognose nach TA Lärm der Nachweis erbracht wird, dass an der direkt benachbarten, vorhandenen Wohnbebauung mindestens die Immissionsrichtwerte für Allgemeine Wohngebiete mit  $IRW_{tags} = 55 \text{ dB(A)}$  und  $IRW_{nachts} = 40 \text{ dB(A)}$  eingehalten werden.“*

*Damit ist auch mit einer Einhaltung der Richtwerte im Bereich der geplanten Wohnbebauung zu rechnen.“<sup>1</sup>*

Es wird ferner zur Kenntnis genommen, dass seitens des Landkreis Schaumburg aus immissionsschutzrechtlicher Sicht eine Betrachtung des auf das Plangebiet einwirkenden Verkehrslärms mit ggf. erforderlichen Festsetzungen zu passiven Lärmschutzmaßnahmen angeregt wird. Im Rahmen des o.g. schalltechnischen Berichtes der Kötter Consulting Engineers GmbH & Co. KG wurde der von der Hauptstraße (L 441) ausgehende Verkehrslärm untersucht und die Geräuschimmissionen im Plangebiet ermittelt.

Die schalltechnische Untersuchung hat ergeben, dass sich für den Bereich der Bebauung im gesamten Plangebiet eine Überschreitung der für gemäß DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ für WA-Gebiete zulässigen Orientierungswerte von tags 55 dB(A) und nachts 45 dB(A) ergibt.

Zum Schutz vor den von der L 441 ausgehenden Verkehrslärmimmissionen werden im Plangebiet somit Maßnahmen zum Schallschutz erforderlich. Zum Schutz vor schädlichen Lärmimmissionen, hier Verkehrslärm (Straße und Schiene), kommen grundsätzlich aktive und passive Schallschutzmaßnahmen in Betracht. Aktiven Schallschutzmaßnahmen (Wall oder Wand) ist im Rahmen der Abwägung gegenüber den passiven Schallschutzmaßnahmen (schallgedämmte Fenster, Mauerwerk und Dächer) zunächst der Vorrang einzuräumen. Hierbei sollen jedoch auch die jeweils für den engeren Planungsraum anzutreffenden und prägenden städtebaulichen Rahmenbedingungen angemessen berücksichtigt werden. Das bedeutet, dass aus städtebaulichen Gründen zur Reduzierung von visuellen und funktionalen Barrierewirkungen in Folge von Wällen und Wänden, soweit technisch machbar, die Ausformung und Dimensionierung passiver Schallschutzanlagen Gegenstand der Festsetzungen werden.

Aufgrund der Lage des innerhalb des Siedlungsbereiches und der umgebend bereits realisierten Bebauung sind aktive Schallschutzmaßnahmen in Form von Lärmschutzwällen oder –wänden im Plangebiet nicht zu realisieren bzw. entfalten aufgrund der sich ggf. ergebenden Schalllücke keine hinreichende Wirkung, sodass in diesem Fall den passiven Schallschutzmaßnahmen an den Gebäuden der Vorrang einzuräumen ist. In den Bebauungsplan werden daher Festsetzungen zum passiven Schallschutz aufgenommen.

---

<sup>1</sup> KÖTTER Consulting Engineers GmbH & Co. KG, Schalltechnischer Bericht Nr. 217356-01.01 über die Ermittlung der „Maßgeblichen Außenlärmpegel“ und Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 für den Bebauungsplan Nr. 13 „Bleekebrink“ in Rinteln, Rheine, 07.12.2017, S. 10

# STADT RINTELN

Der Bürgermeister

(1)

## Planbezeichnung:

- **Bebauungsplan Nr. 13 „Bleekebrink“, OT Todemann einschl. örtlicher Bauvorschriften**

### **Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB**

#### **1. Stellungnahme: Landkreis Schaumburg, Schreiben vom 05.01.2018**

#### **2. Gegenstand der Stellungnahme**

##### **Belange des Planungsrechtes**

Ich weise darauf hin, dass für den Bebauungsplan die Baunutzungsverordnung in der zum Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung geltenden Fassung gilt. Der erforderliche Hinweis auf die maßgebliche Fassung der Baunutzungsverordnung ist entsprechend zu korrigieren.

#### **3. Beurteilung durch die Verwaltung**

Der Hinweis auf die Aktualisierung der Angaben zur Baunutzungsverordnung wird zur Kenntnis genommen. Die Angaben werden entsprechend angepasst.

#### **4. Empfehlungen**

Der Stellungnahme wird  
gefolgt                    nicht gefolgt

Vorschlag der Verwaltung	( <input type="checkbox"/> ) _____ (____)
Beschlussvorschlag des Ortsrates Todemann	( <input type="checkbox"/> ) _____ (____)
Beschlussvorschlag des Ausschusses für Umwelt, Bau- und Stadtentwicklung	( <input type="checkbox"/> ) _____ (____)
Beschlussvorschlag des Verwaltungsausschusses	( <input type="checkbox"/> ) _____ (____)

# STADT RINTELN

# Der Bürgermeister

(6)

## Planbezeichnung:

- Bebauungsplan Nr. 13 „Bleekebrink“, OT Todenmann einschl. örtlicher Bauvorschriften

## **Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB**

## 1. Stellungnahme: Gemeinde Kalletal, Schreiben vom 06.12.2017 per E-Mail

## **2. Gegenstand der Stellungnahme**

Vielen Dank für die Möglichkeit der Beteiligung im Rahmen des o.a. Bauleitplanverfahrens. Seitens der Gemeinde Kalletal bestehen keine Bedenken zu der Planung. Die Belange der Gemeinde Kalletal sind nicht betroffen.

### **3. Beurteilung durch die Verwaltung**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Gemeinde Kalletal keine Bedenken vorzubringen sind, da die Belange der Gemeinde Kalletal nicht betroffen sind.

Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

## 4. Empfehlungen

Der Stellungnahme wird gefolgt nicht gefolgt

## Vorschlag der Verwaltung

(\_ X \_) \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_)

## Beschlussvorschlag des Ortsrates Todemann

(\_ X \_) \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_)

## Beschlussvorschlag des Ausschusses für Umwelt, Bau- und Stadtentwicklung

(\_ X \_) \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_)

## Beschlussvorschlag des Verwaltungsausschusses

(\_ X \_) \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_)

# STADT RINTELN

# Der Bürgermeister

(7)

## Planbezeichnung:

- Bebauungsplan Nr. 13 „Bleekebrink“, OT Todenmann einschl. örtlicher Bauvorschriften

## **Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB**

**1. Stellungnahme:** Gemeinde Extertal, Schreiben vom 04.12.2017 per E-Mail

## **2. Gegenstand der Stellungnahme**

Die oben aufgeführte Bauleitplanung der Stadt Rinteln berührt keine bauleitplanerischen Belange der Gemeinde Extertal.

Hinweise, Anregungen oder Bedenken werden nicht abgegeben.

### **3. Beurteilung durch die Verwaltung**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorgetragen werden, da die Bebauungsplanänderung keine bauleitplanerischen Belange der Gemeinde Extental berührt.

Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

## 4. Empfehlungen

Der Stellungnahme wird  
gefolgt nicht gefolgt

## Vorschlag der Verwaltung

(\_ X \_) \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_\_)

## Beschlussvorschlag des Ortsrates Todemann

( X ) ( )

Beschlussvorschlag des Ausschusses für Umwelt, Bau- und Stadtentwicklung

(\_ X \_) \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_)

## Beschlussvorschlag des Verwaltungsausschusses

( X ) ( )

# STADT RINTELN

Der Bürgermeister

(8)

## Planbezeichnung:

- **Bebauungsplan Nr. 13 „Bleekebrink“, OT Todemann einschl. örtlicher Bauvorschriften**

### **Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB**

#### **1. Stellungnahme: Stadt Porta Westfalica, Schreiben vom 04.12.2017**

#### **2. Gegenstand der Stellungnahme**

Bezüglich Ihres Bebauungsplanentwurfs Nr. 13 „Bleekebrink“ habe ich aus Sicht der Stadt Porta Westfalica weder Anregungen noch Bedenken vorzubringen.

#### **3. Beurteilung durch die Verwaltung**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Stadt Porta Westfalica keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen sind.

Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

#### **4. Empfehlungen**

Der Stellungnahme wird  
gefolgt      nicht gefolgt

Vorschlag der Verwaltung      ( X ) \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_)

Beschlussvorschlag des Ortsrates Todemann      ( X ) \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_)

Beschlussvorschlag des Ausschusses für Umwelt, Bau- und Stadtentwicklung      ( X ) \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_)

Beschlussvorschlag des Verwaltungsausschusses      ( X ) \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_)

# STADT RINTELN

# Der Bürgermeister

(15)

## Planbezeichnung:

- Bebauungsplan Nr. 13 „Bleekebrink“, OT Todenmann einschl. örtlicher Bauvorschriften

# **Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB**

**1. Stellungnahme: Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 14.12.2017**

## **2. Gegenstand der Stellungnahme**

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberichtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Seitens der Telekom bestehen gegen den Bebauungsplan Nr. 13 Bleekerbrink grundsätzlich keine Bedenken. Im Planbereich befinden sich zurzeit keine Telekommunikationslinien der Telekom.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Bitte informieren Sie uns frühzeitig über die weiteren Planungsaktivitäten.

### **3. Beurteilung durch die Verwaltung**

Da es sich um eine umfangreiche Abwägung der vorgetragenen Anregungen und Hinweise handelt, wird auf die als Anlage beigelegte Abwägung verwiesen.

## 4. Empfehlungen

Der Stellungnahme wird  
gefolgt                    nicht gefolgt

## Vorschlag der Verwaltung

( \_X\_ ) \_\_\_\_\_ ( \_\_\_\_ )

## Beschlussvorschlag des Ortsrates Todenmann

(\_ X \_) \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_)

## Beschlussvorschlag des Ausschusses für Umwelt, Bau- und Stadtentwicklung

(\_ X \_) \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_)

## Beschlussvorschlag des Verwaltungsausschusses

(\_ X \_) \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_)

## **Abwägung der Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG - die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt hat, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Ferner wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Telekom gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes grundsätzlich keine Bedenken bestehen und sich im Planbereich zurzeit keine Telekommunikationslinien der Telekom befinden.

Hinweise zum rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger und die Notwendigkeit, Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuseigen waren bereits in der Begründung enthalten. Diese werden entsprechend der vorliegenden Stellungnahme jedoch aktualisiert.

Die Telekom wird im weiteren Planverfahren beteiligt.

# STADT RINTELN

Der Bürgermeister

(22)

## Planbezeichnung:

- **Bebauungsplan Nr. 13 „Bleekebrink“, OT Todemann einschl. örtlicher Bauvorschriften**

### **Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB**

#### **1. Stellungnahme: Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim, Schreiben vom 21.12.2017**

#### **2. Gegenstand der Stellungnahme**

Aus Sicht der von hier zu vertretenden Belange werden weder Bedenken noch Anregungen bzgl. o.a. Vorhaben vorgetragen.

#### **3. Beurteilung durch die Verwaltung**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des staatlichen Gewerbeaufsichtsamts Hildesheim keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen werden.

Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

#### **4. Empfehlungen**

Der Stellungnahme wird  
gefolgt                      nicht gefolgt

Vorschlag der Verwaltung                      ( ) \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_)

Beschlussvorschlag des Ortsrates Todemann                      ( ) \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_)

Beschlussvorschlag des Ausschusses für Umwelt, Bau- und Stadtentwicklung                      ( ) \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_)

Beschlussvorschlag des Verwaltungsausschusses                      ( ) \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_)

# STADT RINTELN

Der Bürgermeister

(26)

## Planbezeichnung:

- **Bebauungsplan Nr. 13 „Bleekebrink“, OT Todemann einschl. örtlicher Bauvorschriften**

### **Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB**

#### **1. Stellungnahme: Schaumburger Verkehrs-GmbH (SVG), Schreiben vom 05.12.2017 per E-Mail**

#### **2. Gegenstand der Stellungnahme**

Seitens der Schaumburger Verkehrs-GmbH (SVG) bestehen für die Bauleitplanung der Stadt Rinteln hinsichtlich der Aufstellung des Bebauungsplanes NR. 13 „Bleekebrink“, OT Todemann keine Bedenken.

#### **3. Beurteilung durch die Verwaltung**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Schaumburger Verkehrs-GmbH (SVG) keine Bedenken vorgetragen werden.

Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

#### **4. Empfehlungen**

Der Stellungnahme wird  
gefolgt                      nicht gefolgt

Vorschlag der Verwaltung	( <input type="checkbox"/> ) _____ (____)
Beschlussvorschlag des Ortsrates Todemann	( <input type="checkbox"/> ) _____ (____)
Beschlussvorschlag des Ausschusses für Umwelt, Bau- und Stadtentwicklung	( <input type="checkbox"/> ) _____ (____)
Beschlussvorschlag des Verwaltungsausschusses	( <input type="checkbox"/> ) _____ (____)

# STADT RINTELN

Der Bürgermeister

(29)

## Planbezeichnung:

- **Bebauungsplan Nr. 13 „Bleekebrink“, OT Todemann einschl. örtlicher Bauvorschriften**

### **Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB**

#### **1. Stellungnahme: Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Oldendorf, Schreiben vom 19.12.2017**

#### **2. Gegenstand der Stellungnahme**

Zu der o.a. Planung gibt es aus forstlicher Sicht keine Einwände oder Anregungen.

#### **3. Beurteilung durch die Verwaltung**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Seitens der Niedersächsischen Landesforsten keine Einwände oder Anregungen vorgetragen werden.

Eine Abwägung ist nicht erforderlich

#### **4. Empfehlungen**

Der Stellungnahme wird  
gefolgt                    nicht gefolgt

Vorschlag der Verwaltung	( <input type="checkbox"/> ) _____ (____)
Beschlussvorschlag des Ortsrates Todemann	( <input type="checkbox"/> ) _____ (____)
Beschlussvorschlag des Ausschusses für Umwelt, Bau- und Stadtentwicklung	( <input type="checkbox"/> ) _____ (____)
Beschlussvorschlag des Verwaltungsausschusses	( <input type="checkbox"/> ) _____ (____)

# STADT RINTELN

# Der Bürgermeister

(31)

## Planbezeichnung:

- Bebauungsplan Nr. 13 „Bleekebrink“, OT Todenmann einschl. örtlicher Bauvorschriften

## **Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB**

**1. Stellungnahme:** PLEDOC GmbH, Schreiben vom 04.12.2017 per E-Mail

## **2. Gegenstand der Stellungnahme**

Da es sich um eine umfangreiche Stellungnahme handelt, wird auf die beigefügte Kopie des Schreibens verwiesen und Bezug genommen.

### **3. Beurteilung durch die Verwaltung**

Der in dem der Stellungnahme beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnete Bereich erfasst die Lage des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Es handelt sich hierbei jedoch nicht um detailgenaue Übertragungen der Grenzverläufe des räumlichen Geltungsbereiches. Die im Übersichtsplan gekennzeichneten Leitungsverläufe in der Umgebung des Plangebietes liegen in einem ausreichenden Abstand zum Plangebiet, sodass Beeinträchtigungen hier ausgeschlossen werden können.

Es wird in diesem Zusammenhang ebenfalls zur Kenntnis genommen, dass im Planbereich keine Versorgungseinrichtungen der in der Stellungnahme aufgeführten Eigentümer berührt werden.

Gegenüber der Vorentwurfsfassung wird der Bebauungsplan um einen weiteren Teilplan, der sich auf artenschutzrechtliche und bodenrechtliche Ausgleichsflächen bezieht, ergänzt. Die PLEdoc GmbH wird im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB erneut am Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligt.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB) wurden die weiteren zuständigen Netzbetreiber ebenfalls beteiligt, sodass die entsprechenden Auskünfte vorliegen. Hinweise auf im Plangebiet verlaufende Leitungen oder Bedenken gegen die Planung wurden nicht vorgetragen.

## 4. Empfehlungen

Der Stellungnahme wird  
gefolgt                    nicht gefolgt

Vorschlag der Verwaltung

(\_X\_) \_\_\_\_\_ (\_)

## Beschlussvorschlag des Ortsrates Todemann

(\_ X \_) \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_)

Beschlussvorschlag des Ausschusses für Umwelt, Bau- und Stadtentwicklung

(\_ X \_) \_\_\_\_\_ (\_)

## Beschlussvorschlag des Verwaltungsausschusses

(\_ X \_) \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_)

PLEdoc GmbH · Postfach 12 02 55 · 45312 Essen

**Leitungsauskunft  
Fremdplanungsbearbeitung**

Telefon 0201/36 59 - 0  
Telefax 0201/36 59 - 160  
E-Mail leitungsauskunft@pledoc.de

**Stadt Rinteln**  
Bauamt  
Meineker  
Klosterstraße 20  
31737 Rinteln

zuständig Britt Hansen  
Durchwahl

Ihr Zeichen  
60

Ihre Nachricht vom  
01.12.2017

Anfrage an  
PLEdoc

unser Zeichen  
**20171200307**

Datum  
**04.12.2017**

**Bauleitplanung der Stadt Rinteln Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13 "Bleekebrink" im  
Ortsteil Todemann**

**Bleekebrink 5A  
31737 Rinteln**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bezug auf Ihre o.g. Maßnahme teilen wir Ihnen Nachfolgendes mit.

**Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.**

**Achtung:** Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber sind von der geplanten Maßnahme nicht betroffen:

- Open Grid Europe GmbH, Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (*hier Solotrasse in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH*)
- Viatel GmbH, Frankfurt

Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungsanlagen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.

Mit freundlichen Grüßen  
PLEdoc GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig-

Geschäftsführer: Kai Dargel

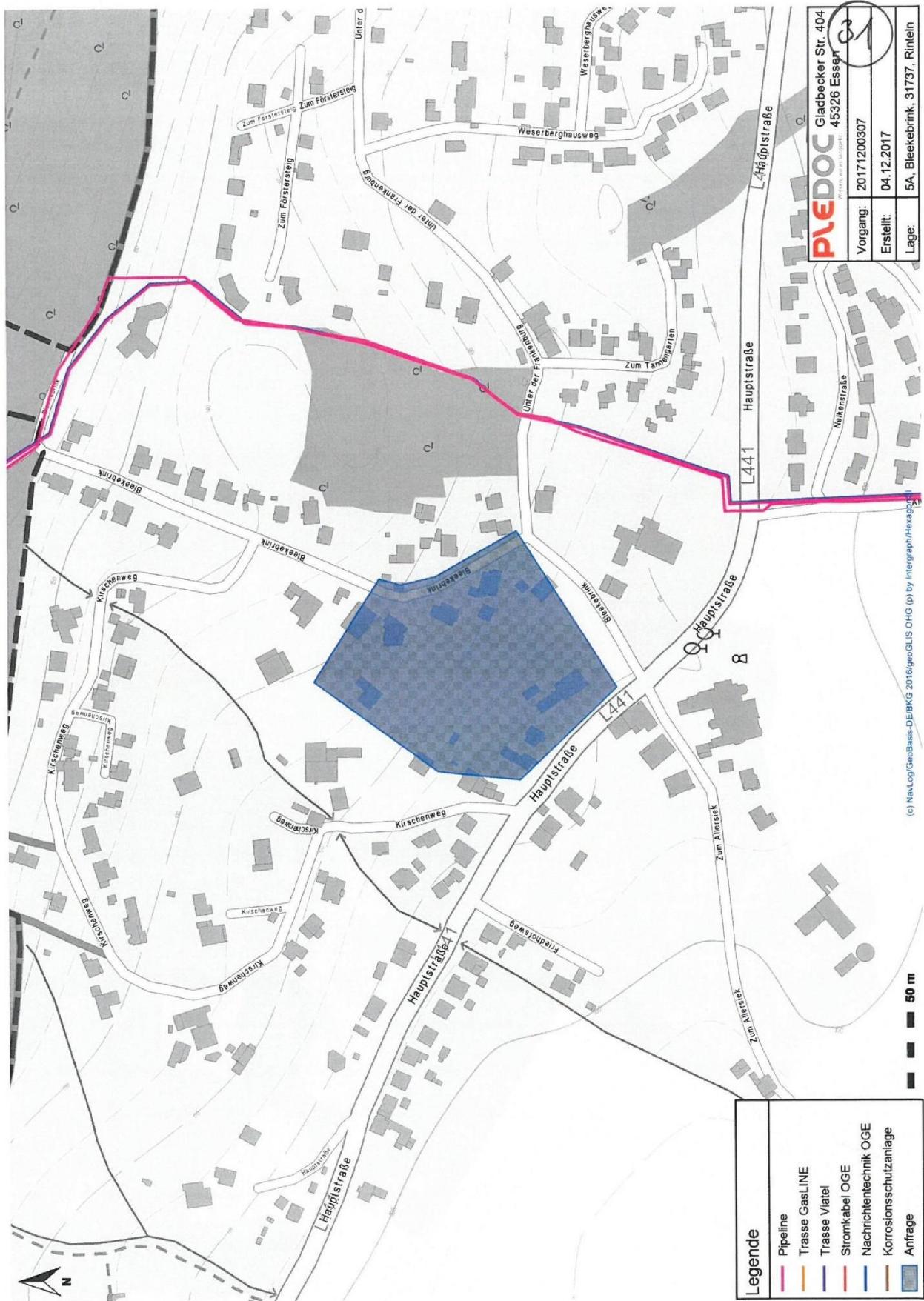
PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH · Gladbecker Straße 404 · 45326 Essen  
Telefon: 0201 / 36 59-0 · Telefax 0201/ 36 59-163 · E-Mail: info@pledoc.de · Internet: www.pledoc.de  
Amtsgericht Essen - Handelsregister B 9864 · USt-IdNr. DE 170738401

Zertifiziert nach  
DIN EN ISO 9001  
Zertifikationsnummer  
SG-KO21-AU 9520



**Anlage(n)**

Übersichtskarte (© NavLog/GeoBasis-DE / BKG 2014 / geoGLIS OHG (p) by Intergraph)



# STADT RINTELN

## Der Bürgermeister

(33)

## Planbezeichnung:

- Bebauungsplan Nr. 13 „Bleekebrink“, OT Todenmann einschl. örtlicher Bauvorschriften

## **Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB**

**1. Stellungnahme:** **LGLN, Regionaldirektion Hameln – Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst,**  
Schreiben vom 05.12.2017

## **2. Gegenstand der Stellungnahme**

Da es sich um eine umfangreiche Stellungnahme handelt, wird auf die beigefügte Kopie des Schreibens verwiesen und Bezug genommen.

### **3. Beurteilung durch die Verwaltung**

Da es sich um eine umfangreiche Abwägung der vorgetragenen Anregungen und Hinweise handelt, wird auf die als Anlage beigegebene Abwägung verwiesen.

## 4. Empfehlungen

Der Stellungnahme wird  
gefolgt              nicht gefolgt

Vorschlag der Verwaltung

(\_X\_) \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_\_)

## Beschlussvorschlag des Ortsrates Todenmann

( X ) ( )

Beschlussvorschlag des Ausschusses für Umwelt, Bau- und Stadtentwicklung

(\_ x \_) \_\_\_\_\_ (\_)

## Beschlussvorschlag des Verwaltungsausschusses

(\_ X \_) \_\_\_\_\_ (\_)



LGLN, Regionaldirektion Hameln - Hannover  
Kampfmittelbeseitigungsdienst  
Marienstraße 34, 30171 Hannover

Stadt Rinteln  
Bauamt  
Herr Meineker  
Klosterstr. 20  
31737 Rinteln



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
60 01.12.2017

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)



(33)

Landesamt für Geoinformation und  
Landesvermessung Niedersachsen  
Regionaldirektion Hameln - Hannover  
Kampfmittelbeseitigungsdienst

Bearbeitet von Herrn Wulze  
e-mail: andreas.wulze@lgln.niedersachsen.de

Durchwahl 0511/106-3013  
Telefax 0511/106-3095

Hannover  
05.12.2017

### Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens oder einer vergleichbaren Planung das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der Rückseite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten, die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung.

Mit freundlichen Grüßen

Wulze

Dienstgebäude  
**LGLN**  
Regionaldirektion Hameln -  
Hannover  
Kampfmittelbeseitigungsdienst  
Marienstraße 34  
30171 Hannover

Geschäftszeiten  
Mo. - Fr.  
8.00 - 12.00 Uhr  
Terminvereinbarung erwünscht

Telefon  
(0511) 106-  
3002/3003  
Telefax  
(0511) 106-3095

E-Mail  
kbd-postfach@lgln.niedersachsen.de  
Internet  
www.lgln.niedersachsen.de  
Steuernummer 22/200/13531

Bankverbindung  
NordLB Hannover  
Konto-Nr. 1900152586 (BLZ 250 500 00)  
IBAN DE38 2505 0000 01900152586  
(BIC NOLADE2H)



Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren  
Satzungsverfahren (§ 4 BauGB, Anlage 17 VV-BauGB)  
Träger des öffentlichen Belanges: LGLN, RD Hameln - Hannover  
Öffentlicher Belang: Kampfmittelbeseitigung

**Vorbemerkung:**

Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen.

Planende Gemeinde: Stadt Rinteln

Verfahren: Todenmann, Beb.-Pl. Nr.: 13 „Bleekebrink“

**Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können:**

- Im Planungsgebiet sind Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen geplant.
- Im Planungsgebiet sind keine Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen geplant.

**Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan:**

- Im Planungsgebiet besteht kein Kampfmittelverdacht.  
Gegen die vorgesehene Nutzung bestehen keine Bedenken.
- Im Planungsgebiet besteht Kampfmittelverdacht.  
Eine Gefahrenforschung wird empfohlen.

- Es kann nicht unterstellt werden, dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegt.

## **Abwägung der Stellungnahme des LGLN, Regionaldirektion Hameln – Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst**

Die Ausführungen auf der Rückseite der abgegebenen Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen.

In den anliegenden Ausführungen zu dieser Stellungnahme wurde eine Gefahrenforschung nicht explizit empfohlen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass *jedoch auch nicht unterstellt werden kann, dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegt*. Daher wird zur Kenntnis genommen, dass die Stadt als Behörde der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenforschung zuständig ist.

Die Informationen zu einer Maßnahme der Gefahrenforschung (Luftbildauswertung) werden zur Kenntnis genommen und dass die Luftbildauswertung gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig ist.

Zwischenzeitlich wurde eine kostenpflichtige Luftbildauswertung beauftragt und vom LGLN, Regionaldirektion Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst, durchgeführt. Die Auswertung, Schreiben vom 03.02.2017, kommt zu folgendem Ergebnis:

*Die Aufnahmen zeigen keine Bombardierung innerhalb des Planungsbereiches. Gegen die vorgesehen Nutzung bestehen in Bezug auf Abwurfkampfmittel (Bomben) keine Bedenken.*

*Hinweis:*

*Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen, etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN – Regionaldirektion Hameln-Hannover.*

Das Ergebnis der Luftbildauswertung und der Hinweis zu anderen Kampfmitteln werden in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen. Der Hinweis wird zudem auf den Bebauungsplan selbst aufgetragen.

# STADT RINTELN

## Der Bürgermeister

(34)

## Planbezeichnung:

- Bebauungsplan Nr. 13 „Bleekebrink“, OT Todenmann einschl. örtlicher Bauvorschriften

**Stellungnahmen aus der  
frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB  
und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung  
gem. § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB**

**1. Stellungnahme:** **LGLN, Regionaldirektion Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln,**  
Schreiben vom 22.12.2017

## **2. Gegenstand der Stellungnahme**

Das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen hat keine Bedenken gegen die o.g. Bauleitplanung.

### **3. Beurteilung durch die Verwaltung**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen keine Bedenken gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen.

Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

## 4. Empfehlungen

Der Stellungnahme wird gefolgt nicht gefolgt

Vorschlag der Verwaltung

(X) \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_)

## Beschlussvorschlag des Ortsrates Todenmann

( X ) ( )

Beschlussvorschlag des Ausschusses für Umwelt, Bau- und Stadtentwicklung

(\_ X \_) \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_)

## Beschlussvorschlag des Verwaltungsausschusses

(\_ X \_) \_\_\_\_\_ (\_)

# STADT RINTELN

Der Bürgermeister

(35)

## Planbezeichnung:

- **Bebauungsplan Nr. 13 „Bleekebrink“, OT Todemann einschl. örtlicher Bauvorschriften**

### **Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB**

#### **1. Stellungnahme: Abwasserbetrieb der Stadt Rinteln**, Schreiben vom 18.12.2017

#### **2. Gegenstand der Stellungnahme**

Bzgl. Ihrer o.g. Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass seitens des Abwasserbetriebes der Stadt Rinteln folgende Auflagen zu beachten sind:

#### **Nebenbestimmungen:**

1. Das anfallende Schmutzwasser aus dem B'Plan-Gebiet kann, aufgrund des ansteigenden Geländes Richtung Norden, nur über eine Druckentwässerung an den Schmutzwasserkanal in der Straße „Bleekebrink“ angeschlossen werden. Das Pumpwerk ist als Doppelpumpwerk herzustellen.
2. Das anfallende Oberflächenwasser darf nur gedrosselt dem Regenwasserkanal in der Straße „Bleekebrink“ zugeführt werden. Wegen des ansteigenden Geländes in nördlicher Richtung ist eine Druckentwässerung erforderlich. Das Pumpwerk ist als Doppelpumpwerk herzustellen. Die Regenwasserrückhaltung ist mit dem Abwasserbetrieb der Stadt Rinteln abzustimmen.

#### **Hinweise:**

1. Eine evtl. Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers auf den Grundstücken ist nach Aussage der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Schaumburg nicht gegeben.
2. Für die Bemessung der Rückhaltung ist ein 10-jährliches Regenereignis mit einem max. Drosselabfluss von 51/s x ha anzusetzen.

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen zur Verfügung.

#### **3. Beurteilung durch die Verwaltung**

Auf die beiliegende und umfangreiche Abwägung zur Stellungnahme des Abwasserbetriebes der Stadt Rinteln wird hingewiesen.

#### **4. Empfehlungen**

Der Stellungnahme wird gefolgt nicht gefolgt

Vorschlag der Verwaltung

( X ) \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_)

Beschlussvorschlag des Ortsrates Todemann

( X ) \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_)

Beschlussvorschlag des Ausschusses für Umwelt, Bau- und Stadtentwicklung

( X ) \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_)

Beschlussvorschlag des Verwaltungsausschusses

( X ) \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_)

## **Abwägung der Stellungnahme des Abwasserbetriebs der Stadt Rinteln**

Zu den Nebenbestimmungen:

1.)

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Ableitung des im Plangebiet anfallenden Schmutzwassers nach Norden aufgrund des ansteigenden Geländes nur über eine Druckentwässerung an den Schmutzwasserkanal in der Straße Bleekebrink angeschlossen werden kann und das Pumpwerk als Doppelpumpwerk herzustellen ist. Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen und entsprechend im Rahmen der konkreten Erschließungsplanung berücksichtigt.

2.)

Es wird ferner zur Kenntnis genommen, dass das anfallende Oberflächenwasser (Niederschlag) nur gedrosselt dem Regenwasserkanal in der Straße Bleekebrink zugeführt werden darf und auch hier aufgrund des im Plangebiet vorhandenen Gefälles eine Druckentwässerung erforderlich wird. Ferner wird zur Kenntnis genommen, dass das einzurichtende Pumpwerk als Doppelpumpwerk herzustellen und für die Regenwasserrückhaltung eine Abstimmung mit dem Abwasserbetrieb der Stadt Rinteln vorzunehmen ist.

Innerhalb des Plangebietes wird eine Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers angestrebt. Eine entsprechende Festsetzung ist bereits im Bebauungsplan erfolgt. Im Rahmen des Verfahrens erfolgte durch die Dr.-Ing. Meihorst und Partner – Beratende Ingenieure für Bauwesen GmbH, Hannover, eine Baugrunduntersuchung und Baugrundbeurteilung im Rahmen derer u.a. auch Versickerungsversuche zur Feststellung der Wasserdurchlässigkeit des unterhalb von Löß und stark verwittertem Tonschiefer anstehendem geklüfteten Tonschiefer durchgeführt wurden. Es wurde festgestellt, dass der mit dem Versickerungsversuch in der Tiefenlage des geklüfteten Tonschiefers ermittelte Wasserdurchlässigkeitsbeiwert kf in dem sog. entwässerungstechnisch relevanten Versickerungsbereich, der im Arbeitsblatt DWA-A 138 "Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser" mit einem Wertebereich zwischen  $1 \times 10^{-3}$  m/s und  $1 \times 10^{-6}$  m/s angegeben ist, liegt. Eine Versickerung ist über geeignete Versickerungsschächte und Rigolen bei einer angemessenen Einbindung bis auf die Tonschiefer-Schicht somit grundsätzlich möglich. Die Ergebnisse der Versickerungsversuche werden in die Begründung aufgenommen.

Zu den Hinweisen:

1.)

Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers auf den Grundstücken nach Aussage der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Schaumburg nicht gegeben ist. Es wird diesbezüglich auf die o.g. Ausführungen zu Punkt 2 der Nebenbestimmungen verwiesen.

2.)

Der Hinweis, dass für die Bemessung der Rückhaltung ein 10-jährliches Regenereignis mit einem max. Drosselabfluss von 5l/s x ha anzusetzen ist, wird ebenfalls zur Kenntnis genommen. Unabhängig der Ergebnisse der Baugrunduntersuchung und der durchgeführten Versickerungsversuche wird die textliche Festsetzung zur Oberflächenentwässerung dahingehen ergänzt, dass - sollte eine Versickerung nicht möglich sein - das anfallende Oberflächenwasser durch geeignete bauliche Maßnahmen (z.B. Mulden-Rigolen-Systeme) auf den jeweiligen Grundstücksflächen derart zurückzuhalten ist, dass nur die natürliche Abfluss-Spende an die nächste Vorflut abgeleitet wird. Als Bemessung sind dann 5 l/s\*ha für ein 10-jährliches Regenereignis zu Grunde zu legen.

# STADT RINTELN

# Der Bürgermeister

(36)

## Planbezeichnung:

- Bebauungsplan Nr. 13 „Bleekebrink“, OT Todenmann einschl. örtlicher Bauvorschriften

# **Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB**

**1. Stellungnahme:** Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Schreiben vom 08.12.2017 per E-Mail

## **2. Gegenstand der Stellungnahme**

Da es sich um eine umfangreiche Stellungnahme handelt, wird auf die beigefügte Kopie des Schreibens verwiesen und Bezug genommen.

### **3. Beurteilung durch die Verwaltung**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Planauskünfte über den Internetauftritt der Vodafone Kabel Deutschland selbstständig entnommen werden können und die Qualität der elektronischen Planauskunft genauso hoch ist wie die der Originale bzw. der gefaxten Auskünfte. Auf Grundlage des § 4 Abs.1 BauGB sind die Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, dennoch zu unterrichten und zur Stellungnahme aufzufordern.

Aus den der Stellungnahme beigefügten Übersichtsplänen ist ersichtlich, dass sich keine Versorgungsleitungen der Vodafone GmbH innerhalb der Planbereichs befinden. Es sind jedoch Kabel der Vodafone Kabel Deutschland GmbH in Rohrtrassen der Telekom im Bereich des Flst. 16/16 vorhanden, sodass das Plangebiet an das Netz der Vodafone Kabel Deutschland GmbH angeschlossen werden kann. Die Rohrtrassen verlaufen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, sodass Eingriffe in diese Bereiche nicht zu erwarten sind.

Die Vodafone Kabel Deutschland GmbH wird am weiteren Planverfahren beteiligt.

## 4. Empfehlungen

Der Stellungnahme wird  
gefolgt                      nicht gefolgt

Vorschlag der Verwaltung

(\_ X \_) \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_)

## Beschlussvorschlag des Ortsrates Todemann

(\_ X \_) \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_)

Beschlussvorschlag des Ausschusses für Umwelt, Bau- und Stadtentwicklung

(\_ X \_) \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_)

## Beschlussvorschlag des Verwaltungsausschusses

( X ) ( )

**Meineker, M**

---

**Von:** Kundeninfo <Kundeninfo.de@vodafone.com>  
**Gesendet:** Freitag, 8. Dezember 2017 12:52  
**An:** Meineker, M  
**Betreff:** Kdnr. 231859098, Bauleitplanung der Stadt Rinteln; BPlan Nr. 13 "Bleeke  
brink", Ortsteil Todemann  
**Anlagen:** Anlage 1.pdf; Anlage 2.pdf

Sehr geehrter Herr Meineker,

vielen Dank für Ihre E-Mail.

Ab sofort können Sie sich Planauskünfte von Vodafone Kabel Deutschland auch online besorgen.  
 Sie erhalten so mit wenigen Mausklicks maßgeschneiderte Informationen über den Verlauf unserer Kabelleitungen.

**So geht's:**

- Loggen Sie sich unter <https://partner.kabeldeutschland.de/webauskunft-neu/Datashop/> ein und registrieren Sie sich.
- Nachdem der Zugang freigeschaltet ist, geben Sie einfach die Adresse ein, an der Ihre Bauarbeiten stattfinden sollen.
- Die Karte mit den Kabelleitungen können Sie anschließend in hochauflösender Qualität herunterladen.

Die Qualität der elektronischen Planauskunft ist genauso hoch wie die der Originale. Vor allem im Vergleich zu gefaxten Auskünften ist sie deutlich besser.

Aber auch sonst bietet die webbasierte Planauskunft jede Menge Vorteile: Sie können genau die Infos abrufen, die Sie brauchen – ohne Wartezeit, rund um die Uhr.

Also: Registrieren Sie sich noch heute und überzeugen Sie sich selbst.

Mit freundlichen Grüßen



**Anna Michels**  
 Kundenberaterin  
 Auftragsmanagement Immobilienwirtschaft

Vodafone Kabel Deutschland GmbH  
 Postfach 3206, 30032 Hannover  
 T +49 (0) 800 664 76 11\*\*

Technischer Service  
 +49 (0) 800 526 66 25\*\*

Störungsassistent  
[hier klicken zur Störungshilfe](#)

[kundeninfo.de@vodafone.com](mailto:kundeninfo.de@vodafone.com)  
[www.vodafone.de/immobilienwirtschaft](http://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft)

\*\*Kostenlose Rufnummer für Anrufe aus dem Inland

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter  
[www.vodafone.de/pflichtangaben](http://www.vodafone.de/pflichtangaben)

Von: Meineker, M [mailto:M.Meineker@rinteln.de]

Gesendet: Freitag, 1. Dezember 2017 12:18

An: [REDACTED]; [REDACTED] Abwasserbetrieb Rinteln; Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser; Baumamt Userliste; Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems e. V.; [REDACTED]; Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. Kreisgruppe Hameln-Pyrmont; Deutsche Flugsicherung; EWE Netz GmbH Cloppenburg/Emsland; Flecken Aerzen; Forstamt Hessisch Oldendorf; [REDACTED] Hessisch Oldendorf; GASCADE Gastransport GmbH; Gemeinde Auetal; Gemeinde Extertal; Gemeinde Kalletal; Gewerbeaufsicht Hildesheim; Handelsverband Hannover; Handwerkskammer Hannover; [REDACTED]; IHK Hannover; Planung NE 3 Hannover; Kundeninfo; Katasteramt Rinteln; [REDACTED] Landesjägerschaft Niedersachsen; Landesverband Niedersachsen e.V.; Landesverband Umweltschutz NDS; Landvolk Niedersachsen Bauernverband Weserbergland e.V.; Landwirtschaftskammer NDS; LBEG; LGLN Hannover Katasteramt; LGLN Kampfmittelbeseitigung; LK Hameln-Pyrmont; LK Schaumburg; LV Niedersachsen Deutscher Gebirgs- und Wanderverein; [REDACTED]; NABU; NaturFreunde Niedersachsen; Naturschutzverband Niedersachsen; NDS. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft u. Verbraucherschutz; Niedersächsischer Heimatbund; NLSTBV Hameln; NLSTBV Luftverkehr Außenstelle Wölfenbüttel; NLSTBV Wolfenbüttel; NLWKN; PLEdoc GmbH; Polizeiinspektion Nienburg/Schaumburg; regionale Landesentwicklung Leine-Weser; Samtgemeinde Eilsen; Schaumburger Verkehrsgesellschaft; Schutzgemeinschaft Deutscher Wald; Staatl. Baumanagement Weser-Leine; Stadt Bad Münder; Stadt Hameln; Stadt Porta Westfalica; Stadtmarketing Hessisch Oldendorf; Stadtwerke Rinteln; Stadtwerke Schaumburg Lippe; [REDACTED]; Telekom; TenneT TSO GmbH; Unterhaltungsverband Ilse-Hamel; Unterhaltungsverband Weser-Extertal; Verkehrsbetriebe Extertal; Verkehrsgesellschaft Hameln-Pyrmont; Wasserbeschaffungsverband Süntelwald; Wehrbereichsverwaltung Nord; Weserbergland Tourismus e.V.; Westfalen Weser Netz; Westfalen Wesernetz AG; Zentralverband der Jagdgenossenschaften Niedersachsen

Betreff: Bauleitplanung der Stadt Rinteln; BPlan Nr. 13 "Bleeker brink", Ortsteil Todemann

Sehr geehrte Dame n und Herren,

anbei übersende ich Ihnen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB das Anschreiben zum Bebauungsplan Nr. 13 „Bleekerbrink“, OT Todemann.

Alle weiteren Unterlagen können Sie unter

Fehler! Hyperlink-Referenz ungültig.

einsehen. Bei Bedarf ist es möglich, Ihnen die Unterlagen in Papierform zukommen zu lassen.

Bitte übersenden Sie Ihre Stellungnahme bis zum 09.01.2018 schriftlich, per Fax oder per E-Mail.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:</o:p>

Michael Meineker</o:p>

Stadt Rinteln

Der Bürgermeister

Bauamt

Klosterrstraße 20

31737 Rinteln

Tel.: 05751/403-234

FAX: 05751/403-235

E-Mail: [m.meineker@rinteln.de](mailto:m.meineker@rinteln.de)</span>

Internet: Fehler! Hyperlink-Referenz ungültig.

Hinweis zum Datenschutz:

Diese E-Mail sowie evtl. Anhänge enthalten vertrauliche oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren oder die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail sowie evtl. Anhänge sind nicht gestattet.

Bitte überlegen Sie gut, ob diese Mail unbedingt ausgedruckt werden muss – der Umwelt zuliebe!

(36)

Trassenauskunft VFKD

Kontakt: planauskunft.nord@vodafone.com

Datum, Uhrzeit: 11.12.2017, 08:45

Plan: 1 von 1

Vorhaben: Bauleitplanung

Koordinaten Plan in GK3:

Rechtswert: 3504087,25

Hochwert: 5786283,00



Wichtige Information für alle Nutzer:

Die Planauskunft besitzt eine Gültigkeit von 8 Wochen, ausschlaggebend ist hierbei der Tag des Abrufs durch den Nutzer / die Nutzern. Alle dargestellten Anlagen können nur die ungefähre Lage wiedergeben.

Auskünfte zu Anlagen anderer Telekommunikationsanbieter werden durch diese nicht ersetzt.

Weitergabe an Dritte oder deren Einsichtnahme ist nicht zulässig, nach Ablauf der Gültigkeit sind alle Planwerke zu vernichten.

Im Schadensfall bitten wir Sie, diesen umgehend an die Servicenummer 030 / 7130 210 90 oder an die

E-Mail: technikline@kabeldeutschland.de zu melden. (Keine Angabe der Kundennummer erforderlich)

Die Planauskunft erfasst keine verbindliche und gültige Trassenauskunft für Eigentumsflächen der Deutschen Bahn

(siehe Nutzungsbefreiungen §2, Abs. (1)).

Die beiliegenden Kabelschutzanweisungen sind gesondert zu beachten!



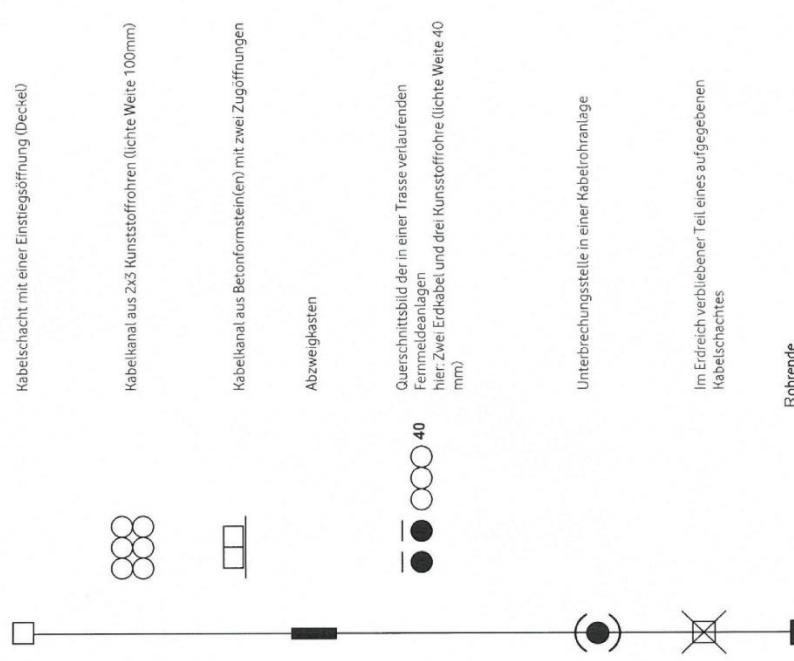
Maßstab: 1:500

(36)



Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland GmbH

#### Unterirdisch bzw. oberirdisch geführte Telekommunikationsanlagen



**Erklärungen der Zeichen und  
Abkürzungen in den Lageplä-  
nen der  
Vodafone  
Kabel Deutschland GmbH**

36



Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland GmbH



Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland GmbH



Gehäuse mit BK - Einrichtungen verschiedener Funktion



Übergabepunkt in oder an einem Gebäude



Übergabepunkt an Leitungsmast

Lediglich die in den Plänen vermerkten Maße (nicht die zeichnerische Darstellung) geben einen Anhalt für die Lage der dargestellten Telekommunikationsanlagen.

An Kabelkanälen beziehen sie sich auf die Mitte der Abdeckungen (Deckel).

Alle Maße sind in Metern vermerkt.  
Kreuzungen und Nähe rungen von Stromkabeln und Rohrleitungen sind nur eingezeichnet worden, soweit sie bei Arbeiten an den Telekommunikationsanlagen vorgefunden wurden oder in anderer Weise nachträglich bekanntgeworden sind.

Farbliche Kennzeichnung der Rohr- oder Erdtrassen



KDG-Rohrtrasse



KDG-Rohr- oder Erdtrasse der Netzebene „NE4a“



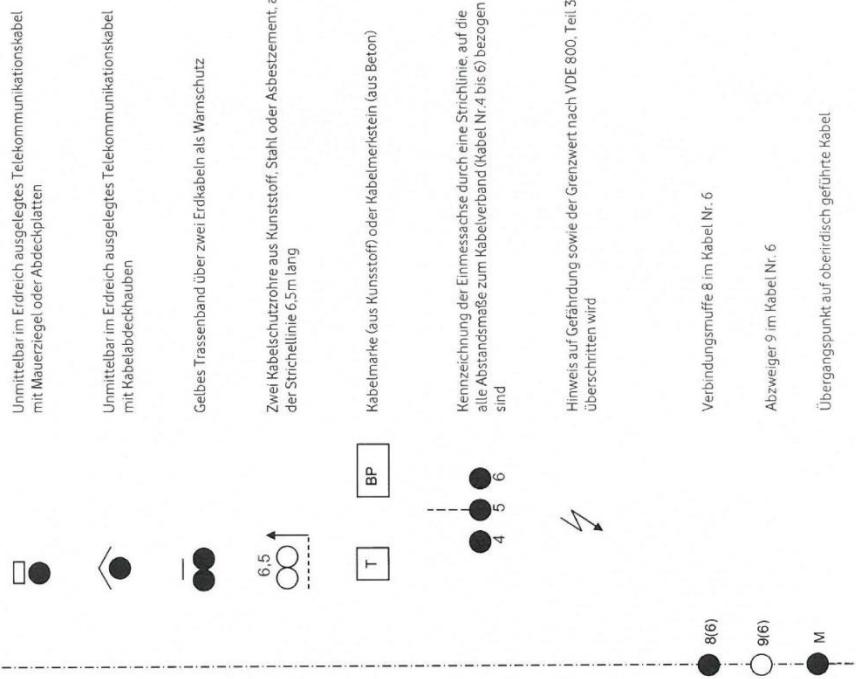
Kabel KDG in Rohrtrasse der DTAG



Kabel KDG in Erdtrasse



Gemietete Rohrtrasse von Drittanbietern



Datum: 04.04.2017

Seite 4 von 5

© Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Version 10

Datum: 04.04.2017

Seite 3 von 5

© Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Version 10

Oberflächenmerkmale (Abkürzungen)

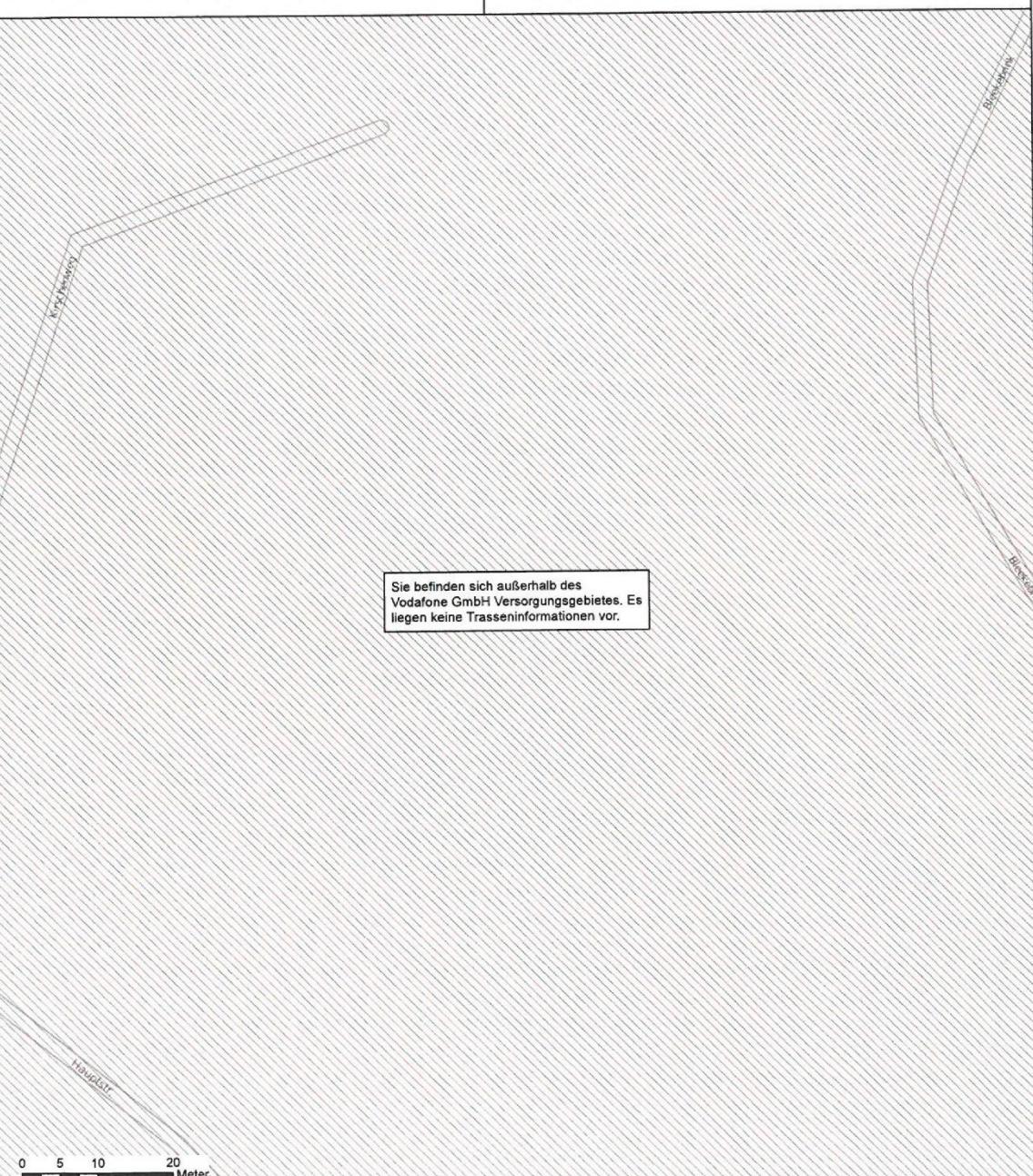
Ackk	Ackerkante	Rwg	Radweg
Bdst	Bordstein	Tkst	Tankstelle
Betk	Betonkante	TP	Trigonometrischer Punkt
Bmr	Baumreihe	VP	Vermessungspunkt
Bw	Bahnwärterhaus	Wgk unbest	unbestimmte Wegekante
Fbk	Fahrbahnkante	Wgk unreg	unregelmäßige Wegekante
Gy	Gully(Senkschacht)	Wgrd	Wegrand
Hy	Hydrant	Wgw	Wegweiser
Ot	Ortstafel		

36

**Trassenauskunft VF**

Kontakt: planauskunft.nord@vodafone.com  
Datum, Uhrzeit: 11.12.2017, 08:45  
Plan: 1 von 1  
Vorhaben: Bauleitplanung

Koordinaten Plan in GK3:  
Rechtswert: 3504087,25  
Hochwert: 5786283,00



**Wichtige Information für alle Nutzer:**

Die Planauskunft besitzt eine Gültigkeit von 8 Wochen, ausschlaggebend ist hierbei der Tag des Abrufs durch den Nutzer / die Nutzerin. Alle dargestellten Anlagen können nur die ungefähre Lage wiedergeben.  
Auskünfte zu Anlagen anderer Telekommunikationsanbieter werden durch diese nicht ersetzt.  
Weitergabe an Dritte oder deren Einsichtnahme ist nicht zulässig, nach Ablauf der Gültigkeit sind alle Planwerke zu vernichten.  
Im Schadensfall bitten wir Sie, diesen ungehend an die Servicenummer 030 / 7130 210 90 oder an die E-Mail: technikline@kabeldeutschland.de zu melden. (Keine Angabe der Kundennummer erforderlich)  
Die Planauskunft erfasst keine verbindliche und gültige Trassenauskunft für Eigentumsflächen der Deutschen Bahn (siehe Nutzungsbefindungen §2, Abs. (1)).

Die beiliegenden Kabelschutzanweisungen sind gesondert zu beachten!



Maßstab: 1:500



## Symbologie

Strukturen	Vermessungspunkte	Vermessungslinie
□ Doppelschacht/P2	■ Ampel	● Mast (Ecke)
×	○ Erdloch	○ Mauer (Ecke)
+	■ Freundschaft	— Brücke
≡	□ Kleinschacht	— Merkstein
☒	○ Brunnen	— Messpunkt
==	■ Mehrängenbausatz	— Böschungsoberkante
==	□ Mutterbausatz	— Böschungsunterkante
—	— Schacht	— Muffenmerkstein
—	○ Sonstige	— Nadelbaum
—	■ Verteilerkasten	— Ortsstafel
—	— Lufttrasse	— Grenzpunkt geplant
—	— Rohtrasse	— Pfleier / Pfosten
—	— Sonstige Trassen	— Randsien (Ecke)
—	— Trogtrasse	— Hecke (Ecke)
	■ Fels	— Schacht
	■ Gebäude	— Kanal
	■ Grundstück geplant	— Schieber
	■ Mast	— Kante; Rand
	■ Mast	— Laubbbaum
	■ Schachtbauwerk	— Signal
	■ Sockel	— Sonstiger Punkt
	■ Schaltschrank	— Stein
	■ Sonstige Fläche	— Treppen (Ecke)
	■ Treppe	— Verkehrszeichen
	■ Turn	— Verteiler
		— Zaun (Ecke)
		— Sonstige Linie
		— Strassenrand
		— Uferlinie
		— Wegrand
		— Zaun

## Zeichenerklärung der Vodafone GmbH



# STADT RINTELN

Der Bürgermeister

(49)

## Planbezeichnung:

- **Bebauungsplan Nr. 13 „Bleekebrink“, OT Todemann einschl. örtlicher Bauvorschriften**

### **Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB**

#### **1. Stellungnahme: Handelsverband Hannover e.V., Schreiben vom 21.12.2017 per E-Mail**

#### **2. Gegenstand der Stellungnahme**

Mit Schreiben/E-Mail vom 01.12.2017 baten Sie um Stellungnahme zu o.g. Planvorhaben. Dieser Bitte kommen wir hiermit gerne nach.

Die von uns zu vertretenden Belange sich nicht unmittelbar berührt.  
Daher ergeben sich keine Bedenken gegen das Planvorhaben.

#### **3. Beurteilung durch die Verwaltung**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Handelsverbands Hannover keine Bedenken vorzubringen sind, da die Belange des Handelsverbands Hannover durch die o.g. Planung nicht unmittelbar berührt werden.

Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

#### **4. Empfehlungen**

Der Stellungnahme wird  
gefolgt                      nicht gefolgt

Vorschlag der Verwaltung	( <input type="checkbox"/> ) _____ (____)
Beschlussvorschlag des Ortsrates Todemann	( <input type="checkbox"/> ) _____ (____)
Beschlussvorschlag des Ausschusses für Umwelt, Bau- und Stadtentwicklung	( <input type="checkbox"/> ) _____ (____)
Beschlussvorschlag des Verwaltungsausschusses	( <input type="checkbox"/> ) _____ (____)

# STADT RINTELN

Der Bürgermeister

(51)

## Planbezeichnung:

- **Bebauungsplan Nr. 13 „Bleekebrink“, OT Todemann einschl. örtlicher Bauvorschriften**

### **Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB**

**1. Stellungnahme: Stadt Rinteln – Amt 60 Untere Denkmalschutzbehörde, Schreiben vom 04.12.2017**

#### **2. Gegenstand der Stellungnahme**

Da es sich um eine umfangreiche Stellungnahme handelt, wird auf die beigelegte Kopie des Schreibens verwiesen und Bezug genommen.

#### **3. Beurteilung durch die Verwaltung**

Die Ausführungen zu bekannten archäologischen Fundstellen im Umfeld des Plangebietes sowie dem möglichen Auftreten archäologischer Funde im Plangebiet sowie das sich daraus ergebende Genehmigungserfordernis werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen werden, ebenso wie die Hinweise zur Meldepflicht von Bodenfunden, in die Begründung aufgenommen und auf den Bebauungsplan selbst aufgetragen.

#### **4. Empfehlungen**

Der Stellungnahme wird  
gefolgt                    nicht gefolgt

Vorschlag der Verwaltung	( <input type="checkbox"/> ) _____ (____)
Beschlussvorschlag des Ortsrates Todemann	( <input type="checkbox"/> ) _____ (____)
Beschlussvorschlag des Ausschusses für Umwelt, Bau- und Stadtentwicklung	( <input type="checkbox"/> ) _____ (____)
Beschlussvorschlag des Verwaltungsausschusses	( <input type="checkbox"/> ) _____ (____)

Amt 60

Rinteln, den 04.12.2017

**Untere Denkmalschutzbehörde**

**An Amt 60  
Stadtplanung**

**im Hause**

**Stellungnahme zum B-Plan Nr. 13 Todemann „Bleekebrink“**

**Der Text sollte geändert werden.  
Siehe auch B- Plan Nr. 12 Todemann**

**Hinweise zur Archäologie / zu Bodenfunden**

Im Umfeld des Plangebietes sind archäologische Fundstellen bekannt. Mit dem Auftreten archäologischer Funde und Befunde ist daher auch im Plangebiet zu rechnen. Sämtliche Erdarbeiten im Plangebiet bedürfen daher einer denkmalrechtlichen Genehmigung gemäß den jeweiligen Vorschriften des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG). Die Genehmigung ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten bei der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Rinteln zu beantragen. Durch die ggf. mit Auflagen und Bedingungen versehene Genehmigung wird sicher gestellt, dass archäologische Funde und Befunde vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen sach- und fachgerecht dokumentiert und geborgen werden.

Durch die geplanten Bau- und Erdarbeiten würden die archäologischen Kulturdenkmale in Teilen unwiederbringlich zerstört. Sämtliche in den Boden eingreifenden Erdarbeiten, wie Erschließungsarbeiten, Oberbodenabtrag und alle in den Unterböden reichenden Bodeneingriffe, bedürfen nach § 13 Abs. 1 NDSchG einer denkmalrechtlichen Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Rinteln. Diese kann gem. § 13 Abs. 2 NDSchG versagt oder mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

Der angestrebte Beginn der Bau- und Erdarbeiten (Oberbodenabtrag und alle in den Unterböden reichenden Erdarbeiten) ist sobald wie möglich, **mindestens aber vier Wochen** vorher **schriftlich** anzugeben. Die Anzeige ist an die Untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Rinteln zu richten.

Es wird darauf hingewiesen, dass ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde wie etwa Keramikscherben, Steingeräte oder Schlacken sowie Holzkohleansammlungen, Bodenverfärbungen oder Steinkonzentrationen, die bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, gem. § 14 Abs. 1 des NDSchG auch in geringer Menge meldepflichtig sind. Sie müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Rinteln unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Dirk Eggers

# STADT RINTELN

Der Bürgermeister

(52)

## Planbezeichnung:

- **Bebauungsplan Nr. 13 „Bleekebrink“, OT Todemann einschl. örtlicher Bauvorschriften**

### **Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB**

**1. Stellungnahme:** Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit,  
Schreiben vom 20.12.2017

#### **2. Gegenstand der Stellungnahme**

Die Belange des Dezernates Binnenfischerei sind nicht betroffen.  
Es bestehen keine Bedenken.

#### **3. Beurteilung durch die Verwaltung**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Niedersächsischen Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit keine Bedenken vorzubringen sind, da die Belange des Dezernates Binnenfischerei nicht betroffen sind.

Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

#### **4. Empfehlungen**

Der Stellungnahme wird  
gefolgt                      nicht gefolgt

Vorschlag der Verwaltung	( <input type="checkbox"/> ) _____ (____)
Beschlussvorschlag des Ortsrates Todemann	( <input type="checkbox"/> ) _____ (____)
Beschlussvorschlag des Ausschusses für Umwelt, Bau- und Stadtentwicklung	( <input type="checkbox"/> ) _____ (____)
Beschlussvorschlag des Verwaltungsausschusses	( <input type="checkbox"/> ) _____ (____)

# STADT RINTELN

# Der Bürgermeister

(55)

### Planbezeichnung:

- Bebauungsplan Nr. 13 „Bleekebrink“, OT Todemann einschl. örtlicher Bauvorschriften

## **Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB**

## **1. Stellungnahme: Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH, Schreiben vom 08.12.2017 per E-Mail**

## 2. Gegenstand der Stellungnahme

Unsere Belange sind durch die Bauleitplanung der Stadt Rinteln; B-Plan Nr. 13 "Bleekebrink", Ortsteil Todemann nicht tangiert,

### **3. Beurteilung durch die Verwaltung**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange der Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH durch die o.g. Planung nicht tangiert werden.

Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

## 4. Empfehlungen

Der Stellungnahme wird  
gefolgt nicht gefolgt

## Vorschlag der Verwaltung

(\_\_X\_) \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_)

## Beschlussvorschlag des Ortsrates Todemann

(\_ X \_) \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_)

## Beschlussvorschlag des Ausschusses für Umwelt, Bau- und Stadtentwicklung

(\_ X \_) \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_)

## Beschlussvorschlag des Verwaltungsausschusses

(\_ X \_) \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_)

# STADT RINTELN

# Der Bürgermeister

(59)

## Planbezeichnung:

- Bebauungsplan Nr. 13 „Bleekebrink“, OT Todenmann einschl. örtlicher Bauvorschriften

## **Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB**

**1. Stellungnahme:** Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr  
– Referat Infra I 3, Schreiben vom 04.12.2017 per E-Mail

## **2. Gegenstand der Stellungnahme**

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für militärische Flugplätze gem. § 18a Luftverkehrsgesetz sowie in einem Hubschraubertiefflugkorridor.

Die Bundeswehr hat vorbehaltlich der gleichbleibenden Sach- und Rechtslage keine Bedenken bzw. keine Einwände, wenn bauliche Anlagen - einschl. untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund - nicht überschreiten. Bis zu dieser Höhe kann auf eine weitere Beteiligung verzichtet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.

Durch das Vorhaben werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Auf der Grundlage der im Bezug übersandten Unterlagen und Angaben bestehen seitens der Bundeswehr vorbehaltlich der gleichbleibenden Sach- und Rechtslage keine Bedenken gegen ihre Planungen.

### **3. Beurteilung durch die Verwaltung**

Da es sich um eine umfangreiche Abwägung der vorgetragenen Anregungen und Hinweise handelt, wird auf die als Anlage beigefügte Abwägung verwiesen.

## 4. Empfehlungen

Der Stellungnahme wird gefolgt nicht gefolgt

## Vorschlag der Verwaltung

(\_ X \_) \_\_\_\_\_ (\_)

## Beschlussvorschlag des Ortsrates Todenmann

(\_ X \_) \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_)

Beschlussvorschlag des Ausschusses für Umwelt, Bau- und Stadtentwicklung

(\_ X \_) \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_)

## Beschlussvorschlag des Verwaltungsausschusses

(\_ X \_) \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_)

## **Abwägung der Stellungnahme des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr**

Der Hinweis auf die Lage des Plangebietes innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für militärische Flugplätze gem. § 18a Luftverkehrsgesetz und innerhalb eines Hubschraubertiefflugkorridors wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen und auf den Bebauungsplan selbst aufgetragen.

Es wird begrüßt, dass die Bundeswehr keine Bedenken bzw. keine Einwände hat, solange bauliche Anlagen einschl. untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund - nicht überschreiten. Eine Änderung der vorgelegten Planunterlagen und der darin festgesetzten Bauhöhe ist nicht beabsichtigt. Die Bauhöhe von 30 m wird nicht überschritten.

Ferner wird der Hinweis, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden, zur Kenntnis und in die Unterlagen aufgenommen.

Zusammenfassend wird abschließend zur Kenntnis genommen, dass durch die Aufstellung des Bebauungsplanes die Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt werden und dass vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände bestehen. Eine Änderung der vorgelegten Planunterlagen in den für die Bundeswehr relevanten Festsetzungen ist nicht beabsichtigt. Es erfolgt jedoch eine nochmalige Beteiligung im Rahmen des Verfahrens gem. § 4 Abs. 2 BauGB.

# STADT RINTELN

Der Bürgermeister

(62)

## Planbezeichnung:

- **Bebauungsplan Nr. 13 „Bleekebrink“, OT Todemann einschl. örtlicher Bauvorschriften**

### **Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB**

**1. Stellungnahme:** ADFC – Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club e.V. – Kreisverband Schaumburg,  
Schreiben vom 07.12.2017

#### **2. Gegenstand der Stellungnahme**

Vielen Dank für die Anfrage vom 05.12.17 zur Beteiligung an o.g. B-Plan-Verfahren.

Die Erschließung der geplanten Wohnbebauung für den Radverkehr ist ausreichend über die öffentlichen bzw. privaten Verkehrsflächen sichergestellt.

Aus Sicht des ADFC Kreisverband Schaumburg bestehen daher zu der o.g. Bauleitplanung keine Bedenken.

#### **3. Beurteilung durch die Verwaltung**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Erschließung der geplanten Wohnbebauung aus Sicht des ADFC ausreichend sichergestellt ist und daher zu der o.g. Bauleitplanung keine Bedenken bestehen.

Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

#### **4. Empfehlungen**

Der Stellungnahme wird  
gefolgt                      nicht gefolgt

Vorschlag der Verwaltung

(  X  ) \_\_\_\_ : \_\_\_\_ (\_\_\_\_)

Beschlussvorschlag des Ortsrates Todemann

(  X  ) \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_)

Beschlussvorschlag des Ausschusses für Umwelt, Bau- und Stadtentwicklung

(  X  ) \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_)

Beschlussvorschlag des Verwaltungsausschusses

(  X  ) \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_)

# STADT RINTELN

# Der Bürgermeister

(66)

## Planbezeichnung:

- Bebauungsplan Nr. 13 „Bleekebrink“, OT Todenmann einschl. örtlicher Bauvorschriften

# **Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB**

**1. Stellungnahme:** **Stadt Rinteln, Freiwillige Feuerwehr, Ortsfeuerwehr Todemann,**  
Schreiben vom 02.01.2018

## **2. Gegenstand der Stellungnahme**

Ich habe den übersandten Bebauungsplan Bleekebrink 13 zur Kenntnis genommen.

Einige Anmerkungen möchte ich im Vorfeld Ihnen übermitteln:

1. Der Einfahrtsbereich (Rettungswege) zwischen den Gebäuden Bleekebrink 5a + 7 muss so groß angelegt werden, dass ein Hubrettungsfahrzeug und ein Löschgruppenfahrzeug ohne Behinderungen zu dem Neubaugebiet im Notfall einfahren kann (Schwenkbereich).

2. Weiterhin muss im Bereich der neuen Gebäude (Vorplatz) genügend Platz sein um ein Hubrettungsfahrzeug aufstellen und einen Löschangriff anlegen zu können.

3. Für ausreichende Wasserversorgung (Hydranten) muss gesorgt werden. Nicht das der Hydrant (wie im Weserberghausweg) auf einer ausgewiesenen Parkfläche angelegt wird und ausreichend Löschwasser gefördert werden kann. Die Wasserentnahmestelle muss jeder Zeit zugänglich und Einsatzbereit sein.

Falls noch Fragen zu meinen Ausführungen sind, können Sie mich gerne per Mail kontaktieren.

### **3. Beurteilung durch die Verwaltung**

Da es sich um eine umfangreiche Abwägung der vorgetragenen Anregungen und Hinweise handelt, wird auf die als Anlage beigelegte Abwägung verwiesen.

## 4. Empfehlungen

Der Stellungnahme wird  
gefolgt nicht gefolgt

## Vorschlag der Verwaltung

(\_ X \_) \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_)

## Beschlussvorschlag des Ortsrates Todenmann

(\_ x \_) \_\_\_\_\_ (\_)

Beschlussvorschlag des Ausschusses für Umwelt, Bau- und Stadtentwicklung

(\_ X \_) \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_)

## Beschlussvorschlag des Verwaltungsausschusses

(\_ X \_) \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_)

## **Abwägung der Stellungnahme der Stadt Rinteln, Freiwillige Feuerwehr, Ortsfeuerwehr Todemann**

Zu 1.:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Einfahrtsbereich zwischen den Gebäuden Bleekebrink 5a und 7 ausreichend groß angelegt werden muss, so dass ein Hubrettungsfahrzeug und ein Löschgruppenfahrzeug ohne Behinderungen im Notfall zu dem Neubaugebiet einfahren können (Schwenkbereich). Für die im Bebauungsplan festgesetzte private Verkehrsfläche ist eine entsprechende Überprüfung mit Schleppkurven gemäß den Anforderungen der DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ erfolgt. Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass sowohl der Einmündungsbereich in die Straße Bleekebrink als auch die Kurvenradien und Straßenbreiten im Plangebiet ausreichend dimensioniert sind. Eine entsprechende Abbildung wird in der Begründung unter dem Abschnitt Löschwasserversorgung ergänzt.

Zu 2.:

Ferner wird zur Kenntnis genommen, dass ausreichend große Stellflächen zur Aufstellung der Fahrzeuge im Bereich der neuen Gebäude zur Verfügung stehen müssen, um einen Löschangriff durchführen zu können. Die erforderlichen Aufstellflächen können im Bereich der privaten Verkehrsfläche vorgehalten werden. Die weitergehenden Anforderungen hinsichtlich der Zuwegungen für die Feuerwehr werden im Rahmen der nachfolgenden konkreten Vorhabenplanungen berücksichtigt.

Zu 3.:

Es wird der Hinweis auf eine ausreichende Wasserversorgung über Hydranten mit einer entsprechenden Erreichbarkeit zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der konkreten Vorhaben- und Erschließungsplanung werden die in der Stellungnahme beschriebenen Anforderungen an die Löschwasserentnahmestellen/Hydranten beachtet. Eine weitergehende Festsetzung im Bebauungsplan kann jedoch nicht erfolgen, da es sich um Aspekte der konkreten Erschließungsplanung bzw. konkreten Vorhabenplanung handelt. Darin werden die Anforderungen an die Bereitstellung ausreichender Löschwassermengen berücksichtigt. Der Bebauungsplan trifft über die allgemeinen Hinweise zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung keine weitergehenden Aussagen.

# STADT RINTELN

# Der Bürgermeister

(67)

## Planbezeichnung:

- Bebauungsplan Nr. 13 „Bleekebrink“, OT Todenmann einschl. örtlicher Bauvorschriften

**Stellungnahmen aus der  
frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB  
und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung  
gem. § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB**

**1. Stellungnahme: Cascade Gastransport GmbH**, Schreiben vom 07.12.2017

## **2. Gegenstand der Stellungnahme**

Wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o.g. Vorhaben.

Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber VVINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt **nicht betroffen** sind. Dies schließt die Anlagen der v.g. Betreiber mit ein.

In Ihren Unterlagen wird darauf hingewiesen, dass für die vollständige Kompensation externe Flächen in Anspruch genommen werden. Um für diese externen Kompensationsflächen eine Stellungnahme abgeben zu können, sind uns entsprechende Planunterlagen zu übersenden. Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Als weitere Möglichkeit Ihrer Anfrage zur Leitungsauskunft steht Ihnen unter der Internetadresse <https://portal.bil-leitungsauskunft.de> das kostenfreie Online-Portal BIL zur Verfügung.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.

### **3. Beurteilung durch die Verwaltung**

Da es sich um eine umfangreiche Abwägung der vorgetragenen Anregungen und Hinweise handelt, wird auf die als Anlage beigelegte Abwägung verwiesen.

## 4. Empfehlungen

Der Stellungnahme wird gefolgt nicht gefolgt

## Vorschlag der Verwaltung

(\_ X \_) \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_)

## Beschlussvorschlag des Ortsrates Todemann

(\_ X \_) \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_)

Beschlussvorschlag des Ausschusses für Umwelt, Bau- und Stadtentwicklung

(\_ X \_) \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_)

## Beschlussvorschlag des Verwaltungsausschusses

(\_ X \_) \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_)

## **Abwägung der Stellungnahme der Cascade Gastransport GmbH**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stellungnahme auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH und OPAL Gastransport GmbH & Co. KG erfolgt.

Ferner wird zur Kenntnis genommen, dass sowohl die Anlagen der GASCADE Gastransport GmbH als auch der o.g. Betreiber nicht betroffen sind.

Die externen Kompensationsflächen werden, wie in der Stellungnahme vermerkt zur Entwurfssatzung des Bebauungsplanes festgelegt. Es handelt sich hierbei das Flst. 30, Flur 7, Gemarkung Hohenrode.

Die entsprechende Fläche wird als Teilplan Gegenstand des Bebauungsplanes. Es wird in diesem Zusammenhang der Hinweis zur Kenntnis genommen, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von der Cascade Gastransport GmbH verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Die Cascade Gastransport GmbH wird im weiteren Verfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB weiterhin beteiligt. In der Entwurfssatzung sind die Informationen zu der externen Kompensationsfläche enthalten.

Es wird ferner zur Kenntnis genommen, dass eine Auskunft über den Leitungsbestand über das kostenlose Online-Portal BIL zur Verfügung steht. Grundsätzlich kann die Leitungsrecherche des Informationssystems eine Ergänzung sein, diese ersetzt jedoch nicht die Aufgabe des im Verfahren angefragten Trägers öffentlicher Belange oder einer Behörde.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB) wurden die weiteren zuständigen Netzbetreiber ebenfalls beteiligt, sodass die entsprechenden Auskünfte vorliegen. Hinweise auf im Plangebiet verlaufende Leitungen oder Bedenken gegen die Planung wurden nicht vorgetragen

# STADT RINTELN

# Der Bürgermeister

(68)

## Planbezeichnung:

- Bebauungsplan Nr. 13 „Bleekebrink“, OT Todenmann einschl. örtlicher Bauvorschriften

## **Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB**

**1. Stellungnahme:** TenneT TSO GmbH, Schreiben vom 01.12.2017 per E-Mail

## **2. Gegenstand der Stellungnahme**

In der angegebenen Örtlichkeit befinden sich keine Versorgungsanlagen unserer Gesellschaft.

### **3. Beurteilung durch die Verwaltung**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Planbereich keine Versorgungsanlagen der TenneT TSO GmbH befinden.

Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

## 4. Empfehlungen

Der Stellungnahme wird gefolgt nicht gefolgt

Vorschlag der Verwaltung

(\_ X \_) \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_)

## Beschlussvorschlag des Ortsrates Todemann

(\_ X \_) \_\_\_\_\_ (\_)

Beschlussvorschlag des Ausschusses für Umwelt, Bau- und Stadtentwicklung

(\_ X \_) \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_)

## Beschlussvorschlag des Verwaltungsausschusses

(\_ X \_) \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_)

# STADT RINTELN

Der Bürgermeister

(69)

## Planbezeichnung:

- **Bebauungsplan Nr. 13 „Bleekebrink“, OT Todemann einschl. örtlicher Bauvorschriften**

### **Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB**

#### **1. Stellungnahme: EWE Netz GmbH, Schreiben vom 12.12.2017**

#### **2. Gegenstand der Stellungnahme**

Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

In dem angefragten Bereich betreiben wir keine Versorgungsleitungen. Die EWE NETZ GmbH ist daher nicht betroffen.

Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus.

Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de.

#### **3. Beurteilung durch die Verwaltung**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die EWE Netz GmbH im angefragten Bereich keine Versorgungsleitungen betreibt und die EWE Netz GmbH daher nicht von der Bauleitplanung betroffen ist.

Der Hinweis auf die zukünftige Kontaktaufnahme bei Anfragen und Mitteilungen wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.

#### **4. Empfehlungen**

Der Stellungnahme wird  
gefolgt                    nicht gefolgt

Vorschlag der Verwaltung

( )

Beschlussvorschlag des Ortsrates Todemann

( )

Beschlussvorschlag des Ausschusses für Umwelt, Bau- und Stadtentwicklung

( )

Beschlussvorschlag des Verwaltungsausschusses

( )

# STADT RINTELN

Der Bürgermeister

(70)

## Planbezeichnung:

- **Bebauungsplan Nr. 13 „Bleekebrink“, OT Todemann einschl. örtlicher Bauvorschriften**

### **Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB**

#### **1. Stellungnahme: DFS – Deutsche Flugsicherung GmbH, Schreiben vom 21.12.2017 I**

#### **2. Gegenstand der Stellungnahme**

Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.

Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.

Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.

#### **3. Beurteilung durch die Verwaltung**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der DFS – Deutsche Flugsicherung GmbH keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen sind, da die Belange der Flugsicherung bzgl. des § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt werden.

Ferner wird zur Kenntnis genommen, dass von der vorliegenden Stellungnahme die Aufgaben der Länder gem. § 31 LuftVG unberührt bleiben und das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von der Stellungnahme der DFS – Deutsche Flugsicherung GmbH informiert wurde.

#### **4. Empfehlungen**

Der Stellungnahme wird  
gefolgt                      nicht gefolgt

Vorschlag der Verwaltung	( <input type="checkbox"/> ) _____ (____)
Beschlussvorschlag des Ortsrates Todemann	( <input type="checkbox"/> ) _____ (____)
Beschlussvorschlag des Ausschusses für Umwelt, Bau- und Stadtentwicklung	( <input type="checkbox"/> ) _____ (____)
Beschlussvorschlag des Verwaltungsausschusses	( <input type="checkbox"/> ) _____ (____)

# STADT RINTELN

# Der Bürgermeister

(71)

## Planbezeichnung:

- Bebauungsplan Nr. 13 „Bleekebrink“, OT Todenmann einschl. örtlicher Bauvorschriften

**Stellungnahmen aus der  
frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB  
und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung  
gem. § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB**

## **1. Stellungnahme: Anlieger Bleekebrink, Vermerk telefonische Anfrage vom 18.12.2017**

## **2. Gegenstand der Stellungnahme**

Am 18.12.2017 rief Herr [...], ein Anwohner des Bleekebrinks, an und erkundigt sich nach folgenden Themen bzgl. des Verfahrens Bleekebrink

- Werden Einstellplätze im Plangebiet für die künftigen Bewohner geschaffen?
  - Wieso wird das Plangebiet nicht von Süden ausgehend erschlossen, dort befindet sich bereits eine Zuwegung?
  - Wird der Müllplatz dauerhaft als Lagerstätte genutzt oder nur ab Tag der Abholung?
  - Auf welcher Grundlage werden die max. zulässigen Gebäudehöhen bemessen?
  - Werden die Erschließungskosten durch den Investor oder durch die Allgemeinheit gedeckt?

Diese Fragestellungen werden im Zuge der frühzeitigen Beteiligung beantwortet.

### **3. Beurteilung durch die Verwaltung**

Da es sich um eine umfangreiche Abwägung der vorgetragenen Fragestellungen handelt, wird auf die als Anlage beigelegte Abwägung verwiesen.

## 4. Empfehlungen

Der Stellungnahme wird  
gefolgt nicht gefolgt

Vorschlag der Verwaltung

(\_ X \_) \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_)

## Beschlussvorschlag des Ortsrates Todenmann

(\_ X \_) \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_)

Beschlussvorschlag des Ausschusses für Umwelt, Bau- und Stadtentwicklung

(\_ x \_) \_\_\_\_\_ (\_)

## Beschlussvorschlag des Verwaltungsausschusses

(\_ X \_) \_\_\_\_\_ (\_)

## **Abwägung der Stellungnahme des Anwohners der Straße Bleekebrink**

- *Einstellplätze im Plangebiet*

In dem als Allgemeines Wohngebiet festgesetzten Bereich sind die gem. NBauO erforderlichen Stellplätze auf den privaten Grundstücksflächen zu errichten. Im Rahmen der konkreten Erschließungsplanung des Verkehrsraumes werden weitere Aussagen zur konkreten Anordnung von Stellplätzen im privaten Straßenraum gemacht.

- *Zuwegung von Süden*

Das Plangebiet weist im Süden keine direkte Anbindung an eine öffentliche Straßenverkehrsfläche auf. Die in der Stellungnahme beschriebene bestehende Zuwegung verläuft in diesem Bereich über ein Privatgrundstück, sodass die Flächen für eine Anbindung des Plangebietes nicht zur Verfügung stehen. Im Übrigen ermöglicht die Erschließung ausgehend von der Straße Bleekebrink im Norden eine optimale Ausnutzung der im Plangebiet befindlichen Grundstücksflächen, insbesondere unter Berücksichtigung einer Südausrichtung der Freiflächen auf den jeweiligen Grundstücken.

- *Müllplatz*

Die Abfallentsorgung des Plangebietes soll zukünftig über einen zentral eingerichteten Müllbehältersammelplatz an der Straße Bleekebrink erfolgen. Dabei ist vorgesehen, dass die Müllbehälter am Tag der Abholung an der entsprechend ausgewiesenen Stelle bereitgestellt und nach erfolgter Leerung wieder auf die jeweiligen Grundstücke verbracht werden. Weitergehende Regelungen zur Nutzung des Müllbehältersammelplatzes sind jedoch nicht Gegenstand des Bebauungsplanes.

- *Gebäudehöhen*

Im Bebauungsplan werden die maximal zulässigen Gebäudehöhen aufgrund der vorhandenen Geländetopographie in m üNHN festgesetzt. Um die sich daraus ergebende Höhenentwicklung der baulichen Anlagen im Plangebiet eindeutiger zu dokumentieren, werden zur Entwurfssfassung in der Planzeichnung zum Bebauungsplan die sich darstellenden topografischen Höhenlinien nachrichtlich gekennzeichnet. Bezogen auf die umgebende Bebauung ergeben sich unter Berücksichtigung der topografischen Geländevertäufe wahrnehmbare Gebäudehöhen von ca. 7,50 m bergseitig und ca. 10,20 m talseitig. Es wird insofern davon ausgegangen, dass sich die hinzukommende Bebauung in die umliegenden Bebauungsstrukturen und realisierten Gebäudehöhen einfügt.

- *Erschließungskosten*

Die Kosten für die Erschließung des Plangebietes werden vom Investor getragen. Der Stadt Rinteln als auch der Allgemeinheit entstehen mit der Durchführung des Bebauungsplanes keine Kosten.

# STADT RINTELN

# Der Bürgermeister

(72)

### Planbezeichnung:

- Bebauungsplan Nr. 13 „Bleekebrink“, OT Todemann einschl. örtlicher Bauvorschriften

## **Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB**

## 1. Stellungnahme: Anlieger Straße Bleekerbrink, Schreiben vom 08.01.2018

## **2. Gegenstand der Stellungnahme**

Da es sich um eine umfangreiche Stellungnahme handelt, wird auf die beigelegte Kopie des Schreibens verwiesen und Bezug genommen.

### **3. Beurteilung durch die Verwaltung**

Da es sich um eine umfangreiche Abwägung der vorgetragenen Anregungen und Hinweise handelt, wird auf die als Anlage beigelegte Abwägung verwiesen.

## 4. Empfehlungen

Der Stellungnahme wird  
gefolgt nicht gefolgt

## Vorschlag der Verwaltung

(\_ X \_) \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_)

## Beschlussvorschlag des Ortsrates Todenmann

(\_ X \_) \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_)

Beschlussvorschlag des Ausschusses für Umwelt, Bau- und Stadtentwicklung

(\_ X \_) \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_)

## Beschlussvorschlag des Verwaltungsausschusses

(\_ X \_) \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_)

Bleekebrink  
31737 Rinteln

STADT RINTELN

Der Bürgermeister

09. Jan. 2018

Amt

Stadt Rinteln  
Bauamt  
Klosterstraße 20  
31737 Rinteln

Rinteln, den 08.01.2018

Bebauungsplan Nr. 13 „Bleekebrink“ OT Todemann  
Fragen, Hinweise und Änderungsanträge zum Vorentwurf, veröffentlicht am 01.12.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir sind Eigentümer eines Grundstückes, das unmittelbar an die vom Bebauungsplan 13 betroffenen Grundstücke angrenzt. Daher hatten wir nach Kenntnisnahme des Planes am 18.12.2017 telefonisch einige Fragen an das Bauamt gerichtet. Herr Meineker teilte uns via email vom gleichen Tage mit, dass er das Planungsbüro ILB mit der Beantwortung beauftragt habe. Von dort haben wir allerdings bisher keine Informationen erhalten und teilen Ihnen daher unsere Fragen bzw. Kritikpunkte und Anträge zu Änderungen mit:

Gegen eine ortsübliche Wohnbebauung wäre an sich nichts einzuwenden. Insbesondere dann, wenn die gesamten „Brachflächen“ aktiviert und z.B. vom Bleekebrink aus auf Höhe der Hausnummer 6 oder über den heutigen gut zu erkennenden Durchfahrtbereich zwischen Haupstr. Nr. 4 und 6 erschlossen würden.

Die nun aber geplante Erschließung mit Abzweig vom Bleekebrink zwischen den Hausnummern 5a und 7 führt zu einer extremen Gefällesituation, da hier eine ausgeprägte Geländestufe mit mehr als 10 Metern Höhendifferenz auf einer Länge von ca. 60 Metern zu überwinden ist. Im Verlauf der Streckenführung werden mithin Steigungen von mehr als 20% erreicht.

Hieraus hat sich anscheinend bereits ergeben, dass die Müllentsorgung eine Anfahrt zu den jeweiligen Einzelgrundstücken verweigert und der Müll an einem Müllsammelplatz an der Einmündung zum Bleekebrink abgelegt werden soll. Hier ist zumindest erforderlich, dass im Bebauungsplan festgelegt wird, dass an diesem Müllsammelplatz lediglich zu den jeweiligen Abfuhrtagen die entsprechenden Abfallsammelbehältnisse der einzelnen Grundstücke bereitzustellen und nach Abfuhr gleichen Tages wieder auf die Einzelgrundstücke zurückzubringen sind. (Analog zu den übrigen Anliegern, die zum Abfuhrtag die Behälter an die Straße stellen und nach Abfuhr wieder auf das eigene Grundstück verbringen).

Der Sammelplatz sollte allerdings wegen der gelben Säcke eine geschlossene Einfassung erhalten, damit diese nicht „vom Winde verweht“ werden.  
Sollte entgegen unserem Verständnis ein Müllplatz für dann bis zu 10 oder mehr Wohneinheiten vorgesehen sein, so beantragen wir die Streichung des geplanten Müllplatzes und fordern eine Ausführung der Erschließung, die eine Abfuhr von den jeweiligen Grundstücken möglich macht.

Wir bitten weiterhin um Klarstellung, dass die Erschließungsstraße als Privatstraße auch im Winterdienst etc. ausschließlich nur von den Eigentümern der Grundstücke des Bebauungsplanes zu betreuen ist und die Grundstückseigentümer Bleekebrink 5a und 7 nicht Anlieger dieser Straße sind.

Zu den angegebenen Bebauungsgrenzen (Gebäudehöhen) in §2 hatten wir entsprechende Erläuterungen erbeten, welche Vergleichspunkte (z.B. im Straßenverlauf des Bleekebrink) den angegebenen Höhen entsprechen. Wir gehen aber davon aus, dass die geplante Bebauung in den Grenzen der Bewilligungen erfolgen soll, die zuletzt erfolgten.

Vormals erfolgten die Bewilligungen mit einer Begrenzung auf „8 Meter über gewachsenem Gelände“. Die uns zugänglichen Höhenkarten lassen daher auf Bebauungsgrenzen von 123 m in WA 1-Gebiet und 129 m in WA 2-Gebiet schließen. Wir beantragen daher eine Überprüfung und ggf. notwendige Anpassung der Gebäudehöhen auf das Maß, das den vormals geltenden Regelungen „8 Meter über gewachsenem Gelände“ entspricht.

Abschließend beantragen wir die Überprüfung der Einhaltung der Brandschutzzvorschriften bei der geplanten Erschließung. Unseres Wissens erfordern auch Gebäude geringer Höhe im Sinne der einschlägigen Verordnungen eine Feuerwehrzufahrt, wenn die Gebäude ganz oder in Teilen weiter als 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen entfernt liegen und der 2. Rettungsweg das Anleitern erforderlich macht.

Ließen sich Breite und Kurvenradien der Privatstraße auch anpassen, die Steigung im Gelände übersteigt die Grenzwerte (max 10% Steigung) massiv. Hieraus folgte dann, dass die Brandschutzbestimmungen eine entweder nur eingeschossige Bebauung zulassen oder einen zweiten Rettungsweg baulich erfordern.

Bitte benachrichtigen Sie uns, zu welchen Ergebnissen die von uns beantragten Änderungen und Prüfungen führen.

Mit freundlichen Grüßen



## **Abwägung der Stellungnahme der Anlieger Straße Bleekebrink**

### *- Telefonische Fragen*

Der Hinweis auf die bereits am 18.12.2017 gegenüber der Stadt telefonisch vorgetragenen Stellungnahmen und die bislang nicht erfolgte Beantwortung dieser wird zur Kenntnis genommen. Die entsprechenden Fragen wurden seitens der Stadt Rinteln protokolliert und als Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB gewertet. Insofern werden die vorgetragenen Fragen im Rahmen dieses Verfahrens der Abwägung zugeführt. Das Ergebnis dieser Abwägung wird den Einwendern nach erfolgter Beratung und Beschlussfassung durch den Verwaltungsausschuss der Stadt Rinteln mitgeteilt.

### *- Entwicklung Brachflächen und Zuwegung*

Die Anregung zur Einbeziehung der gesamten Brachflächen im Bereich zwischen Bleekebrink, Hauptstraße und Kirschenweg wird zur Kenntnis genommen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes bezieht sich jedoch nur auf diejenigen Flächen, welche gegenwärtig für eine bauliche Entwicklung zur Verfügung stehen.

Die in der Stellungnahme beschriebene bestehende Zuwegung von Süden aus verläuft in diesem Bereich über ein Privatgrundstück, sodass die Flächen für eine Anbindung des Plangebietes nicht zur Verfügung stehen. Im Übrigen ermöglicht die Erschließung ausgehend von der Straße Bleekebrink im Norden eine optimale Ausnutzung der im Plangebiet befindlichen Grundstücksflächen, insbesondere unter Berücksichtigung einer Südausrichtung der Freiflächen auf den jeweiligen Grundstücken.

Der Hinweis auf die zu erwartende Steigung im Bereich des geplanten privaten Erschließungsweges wird zur Kenntnis genommen. Hierzu sei darauf hingewiesen, dass ein vergleichbares Gefälle der Topographie im Plangebiet nach Süden hin besteht, das zu einer ähnlichen Erschließungssituation führen würde. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass entsprechende Steigungen für Straßen von bis zu 20% grundsätzlich nicht als unüblich anzusehen sind.

### *- Müllsammelpunkt*

Die Erschließung der im Plangebiet gelegenen Flächen erfolgt über eine private Erschließungsstraße. Diese werden in der Regel ohne gesonderte Abstimmungen mit dem zuständigen Entsorgungsunternehmen von Müllsammelfahrzeugen nicht befahren bzw. sind mit entsprechenden Anforderungen an den Ausbau und die Gestaltung der Verkehrsflächen (u.a. ausreichend dimensionierte Wendemöglichkeit) verbunden. Alternativ besteht die Möglichkeit an der nächsten öffentlichen Straße, die von Müllfahrzeugen befahren werden kann und darf, ein Stellplatz für Abfallbehälter einzurichten. Die Abfallentsorgung des Plangebietes soll daher zukünftig über einen zentral eingerichteten Müllbehältersammelpunkt an der Straße Bleekebrink erfolgen. Dabei ist vorgesehen, dass die Müllbehälter am Tag der Abholung an der entsprechend ausgewiesenen Stelle bereitgestellt und nach erfolgter Leerung wieder auf die jeweiligen Grundstücke verbracht werden. Weitergehende Regelungen zur Nutzung des Müllbehältersammelpunktes sind, ebenso wie dessen konkrete Ausgestaltung, jedoch nicht Gegenstand des Bebauungsplanes und seiner Festsetzungen, sondern beziehen sich auf dessen Durchführung.

### *- Unterhaltung Erschließungsstraße*

Privatstraßen werden nicht förmlich gewidmet und unterliegen damit nicht dem Straßen- und Wegerecht, wie es für öffentliche Straßen Gültigkeit besitzt. Verantwortlich für den Bau und den Unterhalt der Privatstraße ist der private Eigentümer und ihm obliegt auch die anschließende Verkehrssicherungspflicht. Eine Erschließung der dem Weg angrenzenden Grundstücksflächen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist nicht vorgesehen. Insofern obliegt die Unterhaltung der Privatstraße den zukünftigen Anlieger im Plangebiet. Der Bebauungsplan selbst trifft hierzu jedoch keine Festsetzungen.

### *- Gebäudehöhen*

Im Bebauungsplan werden die maximal zulässigen Gebäudehöhen aufgrund der vorhandenen Geländetopographie in m üNHN festgesetzt. Um die sich daraus ergebende Höhenentwicklung der

baulichen Anlagen im Plangebiet eindeutiger zu dokumentieren, werden zur Entwurfssatzung in der Planzeichnung zum Bebauungsplan die sich darstellenden topografischen Höhenlinien nachrichtlich gekennzeichnet. Bezogen auf die umgebende Bebauung ergeben sich unter Berücksichtigung der topographischen Geländeverläufe wahrnehmbare Gebäudehöhen von ca. 7,50 m bergseitig und ca. 10,20 m talseitig. Es wird insofern davon ausgegangen, dass sich die hinzukommende Bebauung in die umliegenden Bebauungsstrukturen und realisierten Gebäudehöhen einfügt.

- *Einhaltung Brandschutzvorschriften*

Die Ausführungen zu den Brandschutzvorschriften werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte ebenfalls die Beteiligung der Ortsfeuerwehr Todenhagen. Eine Stellungnahme liegt mit Schreiben vom 02.01.2018 vor. Grundsätzliche Bedenken gegen die vorliegende Planung wurden darin nicht geäußert. Es wurde darauf hingewiesen, dass der Einfahrtsbereich zwischen den Gebäuden Bleekebrink 5a und 7 ausreichend groß angelegt werden muss, so dass ein Hubrettungsfahrzeug und ein Löschgruppenfahrzeug ohne Behinderungen im Notfall zu dem Neubaugebiet einfahren können (Schwenkbereich). Für die im Bebauungsplan festgesetzte private Verkehrsfläche ist eine entsprechende Überprüfung mit Schleppkurven gemäß den Anforderungen der DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ erfolgt. Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass sowohl der Einmündungsbereich in die Straße Bleekebrink als auch die Kurvenradien und Straßenbreiten im Plangebiet ausreichend dimensioniert sind. Die Erreichbarkeit der im Plangebiet gelegenen Grundstücksflächen kann insofern über die private Verkehrsfläche sichergestellt werden. Die weiteren Anforderungen an die Sicherstellung des Brandschutzes werden im Rahmen der nachfolgenden konkreten Vorhaben- und Erschließungsplanung entsprechend berücksichtigt. Der Bebauungsplan selbst trifft hierzu keine weitergehenden Festsetzungen.

Das Ergebnis dieser Abwägung wird den Einwendern nach erfolgter Beratung und Beschlussfassung durch den Verwaltungsausschuss der Stadt Rinteln mitgeteilt.